XV. Gewerbewesen.

A. Allgemeine Angelegenheiten.

Bewegung der Gewerbe. Im Jahre 1888 wurden zum Betriebe 5319 freie und 1508 handwerksmäßige Gewerbe angemeldet, 1467 gewerbliche Concessionen ertheilt und 413 sonstige Beschäftigungen und Berufsarten, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, angetreten. Die bezüglichen Ziffern im Vorjahre waren hinsichtlich der freien Gewerbe 4933, der handwerksmäßigen 1558 und der concessionierten 1331.

Die Zahl der sämmtlichen angemeldeten Gewerbe, bezw. Beschäftigungen betrug daher im ganzen 8707, die Zahl der Personen jedoch, welche Gewerbe angemeldet hatten, 8986 (8964 physische und 22 juristische Personen) und die Gesammtzahl der Inhaber von Gewerben am Schlusse des Jahres 1888 52.938 gegen 51.953 am Ende des Jahres. Mit Ende 1888 bestanden noch 191 radicierte, 122 im engeren Sinne verkäufliche und 61 kammergütliche Gewerbe.

Zur Illustration der Gewerbeverhältnisse mag auch dienen, dass in 8341 Fällen die Erwerbsteuer neu bemessen, in 5976 Fällen abgeschrieben, in 980 Fällen erhöht und in 937 Fällen herabgesetzt wurde.

Näheres über die Bewegung und den Stand der Gewerbe ist im Abschnitte XVII des statistischen Jahrbuches enthalten.

Reformen im Gewerbewesen. Das Jahr 1888 bedeutet wohl keinen totalen Stillstand auf dem Gebiete der mit den beiden Gesetzen vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, und vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, inaugurierten Reform der Gewerbeordnung, da die genossenschaftliche Krankenversorgung, sowie die Organisation der Fabrikskrankencassen infolge des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. N. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, eine wesentlich andere Gestalt angenommen haben.

Allein durch diese Reform wurde das eigentliche Bereich der Gewerbegesetzgebung sozusagen nur gestreift, während das von den zuvor erwähnten beiden Gesetzen unberührt gelassene V., VIII. und IX. Hauptstück der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 gegenwärtig noch in Geltung steht, während die schon in der ersten Gewerbeordnungsnovelle in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung der Baugewerbe noch immer nicht zur That geworden und gleich den Gesetzentwürfen über die Wandergewerbe, Marken- und

Musterschutz u. s. f. noch Gegenstand der Berathung der gesetzgebenden Körperschaften bilden. Ueber den Einfluss und die Wirkungen der bisherigen gesetzlichen Reformen auf das gewerbliche Leben wurde bereits in den Berichten der vorhergegangenen Jahre das Erforderliche gesagt und wäre demselben kaum etwas Neues hinzuzufügen; es sei infolge dessen hier, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, lediglich hervorgehoben, dass die Durchführung der neuen Gesetze dem Magistrate auch im Jahre 1888 vollauf zu thun gab, was insbesondere von der Bildung und Constituierung der Gewerbegenossenschaften und ihrer Annexinstitutionen, hauptsächlich aber der Genossenschaftskrankencassen gilt. Im übrigen muss es als eine unleugbare Thatsache hingestellt werden, dass gerade die auf Handel und Gewerbe am meisten rückwirkenden gesetzlichen Neuerungen, wie die Einführung der Sonntagsruhe und des Normalarbeitstages sich bei den Gewerbetreibenden sichtlich einleben und Reactionserscheinungen in dieser Richtung bereits seltene Ausnahmen bilden. Die wichtigsten Verordnungen, Entscheidungen und sonstigen Vorkommnisse sollen unter Voranstellung derjenigen, welche die Sonntagsruhe, die Regelung der Arbeitszeit und die Gewerbegenossenschaften betreffen, Gegenstand der nachfolgenden Erörterung sein; rücksichtlich der beiden Gesetze über die Unfall- und die Krankenversicherung der Arbeiter wird an anderer Stelle das Nothwendige gesagt werden.

Sonntagsruhe. Auf diesem Gebiete wurden auch im Berichtsjahre alle bedeutsamen Erscheinungen und Vorkommnisse sorgfältigst in Evidenz gehalten, und sind es namentlich folgende Entscheidungen, welche vermöge ihrer besonderen Wichtigkeit hervorgehoben zu werden verdienen.

1. Eine Lederindustriegesellschaft hatte beim Handelsministerium eine Eingabe überreicht, worin sie für die Dauer der durch die Neubewaffnung des k. und k. Heeres mit Repetiergewehren bedingten Arbeiten in ihren Confectionsanstalten nach Maßgabe des Bedarfes die Gestattung der Arbeit an Sonntagen, sowie die Ueberschreitung der täglichen Normalarbeitszeit begehrt. Das k. k. Handelsministerium entschied jedoch mit dem Erlasse vom 23. September 1888, nicht in der Lage zu sein, die verlangte Exemtion von den diesfälligen allgemein geltenden gewerbegesetzlichen Vorschriften für eine unbestimmte, einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassende Dauer zu gewähren. In den Entscheidungsgründen heißt es, dass es den gesellschaftlichen Unternehmungen, falls sie Lieferungsarbeiten über ihre Leistungsfähigkeit übernommen haben sollten, anheimgestellt bleiben muss, dem dauernd erhöhten Arbeitsbedürfnisse durch entsprechende Einrichtung des Betriebes ihrer Etablissements innerhalb der geltenden gesetzlichen (Einführung zweier Arbeitsschichten u. dgl.) gerecht zu werden.

Bei dieser Gelegenheit hat das k. k. Handelsministerium speciell bezüglich der Maximalarbeitszeit — damit greift der Erlass zugleich in das Gebiet des folgenden Gegenstandes: „Regelung der Arbeitszeit" über — erklärt, dass das mit dem Erlasse desselben vom 27. Mai 1885 festgesetzte Ausmaß der Ueberstundenbewilligung die äußerste Grenze bildet, über welche, ohne Beeinträchtigung der physischen Leistungsfähigkeit der Arbeiter nicht wohl hinausgegangen werden kann.

Rücksichtlich der Sonntagsarbeit erläutert die fragliche Entscheidung den Artikel V der Ministerialverordnung vom 21. September 1885 R.-G.-Bl. Nr. 143, laut dessen gewerbliche Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten unaufschieblich sind, auch an Sonntagen gestattet sind, in Bezug auf seine Tragweite dahin, dass darunter nur vereinzelte unaufschiebliche Fälle subsummiert werden können, nicht

aber eine regelmäßige dauernde Sonntagsarbeit zu verstehen ist, weshalb es der instanzmäßigen Cognition der competenten Gewerbsbehörden überlassen bleibt, im concreten Falle zu beurtheilen, ob die Voraussetzungen dieser ausnahmsweisen Gestattung der Sonntagsarbeit zutreffen.

2. Eine für die Albuminfabrication höchst wichtige Entscheidung enthält der im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erflossene Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 25. September 1888. Derselbe bestimmt, dass bei diesem Industriezweige das Abziehen des Serums in den Trockenkammern und das Trocknen des Blutes in den Trockenöfen jenen Arbeitsverrichtungen beizuzählen ist, welche wegen Unthunlichkeit einer Unterbrechung zufolge der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, Punkt 25, auch an Sonntagen gestattet sind, wobei jedoch im Sinne des Schlussabsatzes des § 2 der citierten Verordnung der Gewerbsinhaber durch entsprechende Abwechslung der Arbeiter dafür Sorge zu tragen hat, dass jeder einzelne Arbeiter nur jeden zweiten oder dritten Sonntag oder an jedem Sonntage nur für die Hälfte des Tages zur Arbeit herangezogen werde.

3. Infolge einer Beschwerde der Laternenanzünder der Imperial-Continental-Gasassociation wurde diese Gesellschaft nach Anhörung des k. k. Gewerbeinspectors mit Magistratserlass vom 18. August 1888 unter Hinweis auf § 2e, Punkt 7, Absatz 2 und 4, der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, aufgefordert, die Arbeiterschaft der betreffenden Gesetzeswohlthat durch Beschränkung der Sonntagsarbeit auf die mit dem eigentlichen continuirlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden Arbeitsleistungen und durch entsprechende Abwechslung der Arbeiter theilhaftig werden zu lassen.

4. Einem Ansuchen der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede in Wien um nähere Präcisierung der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R.-G.-Bl. Nr. 143, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Gewerbskategorien, wurde seitens des k. k. Handelsministeriums laut Erlass vom 1. Mai 1888 aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil die genannte Verordnung für die Entscheidungen der Gewerbebehörden vollkommen ausreicht und es sich nicht empfiehlt, für das Huf- und Wagenschmiedgewerbe jene Arbeiten im Verordnungswege speciell zu bezeichnen, welche nach Artikel III, Punkt 13, der obigen Verordnung als dringlich und unaufschiebbar auch an Sonntagen vorgenommen werden können, da einerseits eine erschöpfende tarative Aufzählung der Arbeiten unaufschiebbarer Art beim Huf- und Wagenschmiedgewerbe kaum möglich ist, auf der anderen Seite die Specificierung dieser Arbeiten bei einem einzelnen Gewerbe nur zu weiteren Beschwerden der übrigen Gewerbetreibenden, bezw. Genossenschaften führen würde.

Regelung der Arbeitszeit und anderer den Arbeitsverband betreffender Verhältnisse. Normen, welche irgend eine Neuordnung auf diesem Gebiete bedeuten würden, sind auch im Jahre 1888 nicht zu verzeichnen. Die Entscheidungen und Erlässe, welche die Regelung der Arbeitszeit, sowie überhaupt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, konnten demzufolge lediglich dem Zwecke dienen, die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen oder zu erläutern. Von dem Bestreben geleitet, dem Gesetze rasch und vollständig Geltung zu verschaffen, hielt es der Magistrat für seine Pflicht, insbesondere bei jenen Gewerbetreibenden, welche mit der Beschaffung der Arbeitsbücher und der Vorlage der Arbeitsordnungen

noch im Rückstande waren, mit allem Nachdrucke auf die Erfüllung ihrer diesbezüglichen gesetzlichen Obliegenheiten hinzuwirken. Die dem Magistrate hiedurch erwachsene Arbeitslast war immerhin eine bedeutende, doch war die eingeleitete Action insoferne von Erfolg gekrönt, als die Durchführung des Gesetzes nach beiden Richtungen hin ansehnliche Fortschritte machte, was insbesondere von der Anschaffung der Arbeitsbücher gesagt werden muß, welche heute selbst beim weiblichen Hilfspersonale keinem allzugroßen Widerstreben mehr begegnet.

Von den im Berichtsjahre eingelangten Arbeitsordnungen wurden 96 vidiert; darunter waren jene der Imperial-Continental-Gas-Association, der ersten Wiener Walzmühle und einer Fabrik für Gas- und Wasserinstallationen. Im allgemeinen haben die Unternehmer über Anrathen des Magistrates drückendere Bestimmungen aus den Arbeitsordnungen beseitigt.

Rücksichtlich der für fabriksmäßig betriebene Unternehmungen eingeführten Normalarbeitszeit ist zu bemerken, dass eine Firma, welche Spiritus-Controlmessapparate zur Steuercontrole in Brantweinbrennereien innerhalb einer bestimmten Frist zu liefern hatte, auf die Dauer von mehreren Monaten den continuirlichen Tag- und Nachtbetrieb bei wechselnder Arbeitsschicht einführte, weil sie sonst nicht in der Lage gewesen wäre, ihre contractlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Ein Gleiches that eine karthographische Anstalt, welche Kunstdruckgegenstände innerhalb kurzer Frist herzustellen hatte.

Im Jahre 1888 wurden 138 Anmeldungen, bezw. Gesuche um Verlängerung der Normalarbeitszeit beim Magistrate erledigt, während der Landesbehörde 44 solcher Eingaben wegen der Dauer der in Anspruch genommenen Ueberstundenbewilligung vorgelegt wurden.

In der Regel waren es Buchdruckereien, Maschinen- und Fächerfabriken, bei denen sich die Nothwendigkeit der Verlängerung der Normalarbeitszeit für längere oder kürzere Dauer einstellte.

Im übrigen sind auf dem besprochenen Gebiete folgende bemerkenswerte Entscheidungen und Erlässe zu verzeichnen:

1. Mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 8. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 84, wurde die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten vierzehnten und dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre und von Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit bei der Seidenabfall- (Floretseiden-) -Spinnerei mit der Beschränkung auf die Spinnerei- und Zwirnereiabtheilung bis 11. Juni 1889 gestattet.

2. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1888 wurde der Magistrat auf den Ablauf der einigen fabriksmäßig betriebenen, hauptsächlich der Textilindustrie angehörigen Gewerbekategorien mit den Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 85 und vom 8. Februar 1886, R.-G.-Bl. Nr. 27, gewährten Verlängerung der täglichen Maximalarbeitsdauer mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass vom 11. Juni 1888 angefangen auch bei diesen Fabricationszweigen die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen und abgesehen von der auf der Bestimmung des § 96 a, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung, bezw. dem Ministerialerlasse vom 27. Mai 1885, betreffend

die Ueberstunden im gewerblichen Betriebe, beruhenden zeitweiligen Verlängerung der Arbeitszeit nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen darf.

3. Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 23. September 1888 wurde das Ansuchen einer Lederindustriegesellschaft um Bewilligung von Ueberstunden über die gesetzlich gestattete längste Dauer hinaus — abgewiesen. Näheres hierüber s. unter „Sonntagsruhe".

4. Der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 23. November 1888 gibt eine Erläuterung hinsichtlich der Tragweite der Bestimmung der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82 (§ 1, Punkt 7, lit. b) in Absicht auf die den Inhabern von Spinnereien und mechanischen Webereien eingeräumte Begünstigung der Umgangnahme von der Abstellung der Maschinen während der Arbeitspausen.

5. Wichtig für Arbeiter und Dienstboten sind zwei Erlässe, womit die Voraussetzungen bekannt gegeben werden, unter welchen Arbeits- und Dienstbotenbücher als Reisedocumente in Bosnien und der Herzegowina gelten können. Zufolge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1888 können die Arbeits- und Dienstbotenbücher, welche eine ausführliche Personsbeschreibung enthalten, für Reisen in die erwähnten Länder nur dann als Reise- und hinreichende Legitimationsdocumente für den dortigen Aufenthalt gelten, wenn sie zu diesem Zwecke mit der Clausel der betreffenden politischen Heimatsbehörde, welche die Giltigkeit dieses Documentes als Reisedocument bestätigt, versehen sind. Den gleichen Gegenstand betrifft der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. August 1888, womit dem Magistrate zugleich der Circularerlass der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 4. Juli 1885, betreffend die dortigen Pass- und Fremdenverkehrsvorschriften vermittelst einer Abschrift vollinhaltlich mitgetheilt wurde.

6. Zum Schlusse sei hier noch des Magistratserlasses vom 4. August 1888 gedacht, womit sämmtliche Bildhauer Wiens mit gewerbsmäßigem Betriebe auf Grund des Rathsbeschlusses vom 2. August 1888 aufgefordert wurden, ihre Gehilfen und Lehrlinge binnen vier Wochen mit Arbeitsbüchern versehen und die noch nicht ordnungsmäßig aufgedungenen Lehrlinge beim Magistrate aufdingen, bezw. den Lehrvertrag dort protokollieren zu lassen.

Genossenschaften. Die im vorjährigen Berichte auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens constatierten wesentlichen Fortschritte, welche zu dem Ausspruche berechtigten, dass von der genossenschaftlichen Krankenversorgung abgesehen, die Aufgabe des Magistrates rücksichtlich der Genossenschaftsbildung in der Hauptsache als abgeschlossen betrachtet werden kann, ermöglichten es, im Jahre 1888 dem Krankenkassenwesen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, zumal die vom Magistrate für die Errichtung der Genossenschaftskrankencassen als nothwendig erkannten Vorbedingungen bei der überwiegenden Mehrzahl der Wiener Genossenschaften bereits vorhanden waren und die Krankenversicherung der Arbeiter mit dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, aller Voraussicht nach eine bleibende Gestalt angenommen haben dürfte.

Mit Recht war also im Berichtsjahre die Durchführung der genossenschaftlichen Krankenversorgung in den Vordergrund getreten und wurden in der That gerade auf diesem Gebiete der gewerbsbehördlichen Thätigkeit trotz mannigfacher Hemmnisse recht ansehnliche Erfolge erzielt.

Anscheinend wurde durch das Gesetz vom 30. März 1888 den Genossenschaftskrankencassen ihre Existenz wesentlich erschwert, indem gerade ihnen die Gewährung der freien ärztlichen Behandlung und des Medicamentenbezuges unbedingt zur Pflicht gemacht erscheint; allein weit entfernt, die Genossenschaftskrankencassen, welche wenigstens im hiesigen Bezirke vermöge ihres Charakters als Berufskrankencassen auf anerkannt richtiger Basis beruhen, beseitigen zu wollen, bezweckte das Gesetz in Wahrheit nur eine intensivere Ausgestaltung derselben.

Ob und inwieweit aber diese Cassen den nunmehr an sie herantretenden erhöhteren Anforderungen werden entsprechen können, darüber werden voraussichtlich schon die Erfahrungen der nächsten Jahre sicheren Aufschluss bringen.

Das Krankenversicherungsgesetz bedeutet also für die Genossenschaften einen Wendepunkt rücksichtlich der ihnen obliegenden Krankenversorgung; die im Hintergrunde sich bereits klar abhebende künftige Gestaltung der Krankenversicherung der Arbeiter gestattete den säumigen Genossenschaften keine andere Wahl, als mit möglichster Beschleunigung an die Errichtung eigener Krankencassen zu gehen oder aber die Krankenversicherung ihrer Angehörigen den nach Maßgabe ihres Rayons in Frage kommenden Bezirkskrankencassen anheim zu geben. Eine rege Agitation und nicht zum geringsten Theil der sichtlich erstarkende genossenschaftliche Geist rief in den meisten Genossenschaften die Ueberzeugung wach, dass es ihnen gezieme, die Krankenversorgung am eigenen Herde durchzuführen und nicht einem fremden Organ zu überlassen. Die Genossenschaftskrankencasse wurde als ein wichtiges Glied im genossenschaftlichen Organismus betrachtet, ohne welches die Genossenschaft ein bloßes Stückwerk wäre und damit für Mitglieder und Angehörige ein gut Theil des Interesses verlöre. Die Folge davon war, dass es die Mehrzahl der Genossenschaften auf die Eventualität einer außergenossenschaftlichen Krankenversicherung ihrer Angehörigen nicht ankommen lassen wollte, sondern es verzog, mitunter sogar unter ungünstigen Umständen eigene Krankencassen zu errichten. Die eingehende Besprechung der Ursachen und Wirkungen dieser Erscheinung muss dem Berichte des kommenden Jahres vorbehalten bleiben.

Rücksichtlich der Genossenschaftskrankencassen erwuchs dem Magistrate eine zweifache Aufgabe: es war dahin zu wirken, dass einerseits die Statuten der bereits bestehenden Krankencassen rechtzeitig den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes angepasst werden, andererseits dass bei Abfassung der neuen Statuten auf dieses Gesetz entsprechend Bedacht genommen werde. Letzterer Aufgabe suchte der Magistrat unaufgefordert schon zu einer Zeit gerecht zu werden, als das Krankenversicherungsgesetz noch nicht in Wirksamkeit getreten war, indem er bei Begutachtung der damals schon eingelangten neuen Statuten auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit dies bei dem Mangel von Durchführungsvorschriften möglich war, entsprechend Rücksicht nahm. Als nun vom k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 29. April 1888 eine diesbezügliche Aufforderung an die Unterbehörden thatsächlich erlassen wurde, konnte im Berichte vom 11. Juni 1888 darauf hingewiesen werden, dass der Magistrat schon in mehreren Fällen nach den im erwähnten Erlasse ausgesprochenen Grundsätzen vorgegangen sei.

Infolge einer weiteren Anordnung dieses Erlasses wurden den Genossenschaften, deren Krankencassen bereits in Thätigkeit waren, vermittelst des h. ä. Decretes vom 22. Juni 1888 die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, insoweit sie eine Abänderung der Krankencassenstatuten nothwendig machten, nach

ihrem vollen Inhalte mitgetheilt und damit die Aufforderung verbunden, unverweilt an die Umarbeitung der Statuten zu gehen und ein Exemplar der geänderten Statuten spätestens binnen vier Wochen dem Magistrate zur Ueberprüfung vorzulegen.

Gleichzeitig wurde jenen Genossenschaften, bei welchen bis dahin noch keine Krankencassen bestanden, bekannt gegeben, dass das Normalstatut für genossenschaftliche Krankencassen durch das Krankenversicherungsgesetz in mehreren wesentlichen Punkten Aenderungen erleidet und darum nicht mehr in seiner Gänze für die Zwecke der Statutenabfassung benützt werden kann. Um aber den Genossenschaften ihre diesfällige Arbeit thunlichst zu erleichtern, hielt es der Magistrat für praktisch, die Abänderungen zum Normalstatute selbst zu formulieren und an die Genossenschaften je ein Exemplar der bezüglichen Zusammenstellung hinauszugeben, wobei nicht unterlassen wurde, die Genossenschaften nachdrücklichst an die Pflicht zu erinnern, ihre Organisierung im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, endlich zum Abschlusse zu bringen.

Endlich wurden infolge des mehrerwähnten Ministerialerlasses die erforderlichen Schritte zur Feststellung des am hiesigen Platze üblichen Taglohnes gewöhnlicher der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter eingeleitet, weil auch bei den Genossenschaftskrankencassen nach diesem Lohne sich das Maß der Beitragsleistung und Unterstützungen nach auf-, bezw. abwärts bestimmt. Die diesfälligen Verhandlungen konnten jedoch in der gewünschten Zeit nicht zum Abschluss gebracht werden und war man daher genöthigt, bis zur Festsetzung der durch die Verhandlungen zu constatierenden wirklichen Lohnsätze bei Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der unaufhörlich einlaufenden neuen Statuten mit nach billigem Ermessen angenommenen Lohnsätzen sich zu begnügen, wenn anders den oben erwähnten oberbehördlichen Anordnungen hinsichtlich der Krankencassenstatuten sowie den Wünschen der betreffenden Genossenschaften, welche die einmal in Angriff genommene Errichtung der Krankencasse in raschem Tempo zu Ende geführt wissen wollten, nach Thunlichkeit entsprochen werden sollte.

Von der Anschauung geleitet, dass es den Genossenschaften an der Hand des Musterstatutes für Bezirkskrankencassen und der Anleitung zum Gebrauche desselben ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein werde, die nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes erforderlichen Aenderungen der Krankencassenstatuten vorzunehmen, lehnte das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern laut Erlass vom 9. October 1888 die von der k. k. n. ö. Statthalterei in Anregung gebrachte Herausgabe eines neuen Normalstatutes für Genossenschaftskrankencassen zwar ab, traf jedoch um den Unterbehörden wie den Genossenschaften ihre Aufgabe zu erleichtern, die Verfügung, dass in Nr. 7 der „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter" eine Zusammenstellung der abänderungsbedürftigen Bestimmungen des Normalstatutes für Genossenschaftskrankencassen veröffentlicht wurde.

Mit der Ministerialverordnung vom 19. November 1888, R.-G.-Bl. Nr. 171, wurde auf Grund der Bestimmungen der §§ 51 und 58 des Krankenversicherungsgesetzes angeordnet, dass die bestehenden Genossenschafts- und die zur Umbildung verpflichteten Betriebskrankencassen die Abänderung ihrer mit den Bestimmungen des citierten Gesetzes nicht übereinstimmenden Statuten bis längstens 1. März 1889 zu bewerkstelligen haben, während zufolge des Ministerialerlasses vom 25. November 1888, für den Beginn der Wirksamkeit der Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888 der 1. Mai 1889 in Aussicht genommen wurde. Angesichts der kurzen Spanne Zeit,

welche dem Magistrate zur Bewältigung der ihm bevorstehenden bedeutenden Arbeit noch zur Verfügung stand, erwies sich die erwähnte Publication der Aenderungen am Normalstatute von wesentlichem Nutzen, weil dieselbe den Gewerbsbehörden über Art und Umfang besagter Aenderungen volle Klarheit verschaffte und die nach den Umständen so dringend gebotene Raschheit der Action gestattete.

In Ausführung dieser Anordnungen hat die k. k n. ö. Statthalterei an die unterstehenden Gewerbsbehörden mit dem Erlasse vom 11. December 1888, Z. 66.320 Weisungen gerichtet, welche vermöge ihrer Tragweite und der Wirkungen, die sie bei den betheiligten Genossenschaften hervorzurufen geeignet waren, besondere Erwähnung verdienen. Der erhaltenen Weisung entsprechend hatten diese Behörden die Bildung lebensunfähiger Cassen nach Möglichkeit hintanzuhalten, beziehungsweise auf die Auflösung von derlei Cassen eindringlichst und unter besonderer Hervorhebung der infolge des Krankenversicherungsgesetzes erheblich gesteigerten und darum nicht gehörig gesicherten Leistungspflicht kleinerer Cassen hinzuwirken und selbe zu bewegen, von dem ihnen nach § 121 der Gewerbeordnung zustehenden Rechte des Anschlußes an andere, insbesondere an die in der Bildung begriffenen Bezirkskrankencassen Gebrauch zu machen. Im übrigen sollten die politischen Bezirksbehörden ihr Augenmerk auf die rechtzeitige Durchführung der nach dem Krankenversicherungsgesetze zu bewerkstelligenden Statutenänderungen richten und die einlangenden geänderten Statuten unter Abgabe einer gutächtlichen Aeußerung über die Lebensfähigkeit der betreffenden Cassen und deren Mitgliederzahl jeweils unverzüglich, längstens aber bis Mitte Februar 1889 der Landesbehörde zur Genehmigung vorlegen. Gleich dem Krankenversicherungsgesetze selbst markiert auch dieser Erlass, welcher überdies die rücksichtlich der Betriebskrankencassen erforderlichen Anordnungen und Directiven enthält, einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der genossenschaftlichen Arbeiterkrankenversorgung; in welcher Weise und mit welchem Erfolge sich der Magistrat der ihm hiedurch gewordenen Aufgabe unterzog, das zu erörtern wird Gegenstand des nächstjährigen Berichtes sein.

Zum Schluße sei hinsichtlich der Genossenschaftskrankencassen noch erwähnt, dass bis zum Ausgange des Jahres 1888 schon 56 Genossenschaften ihre diesbezüglichen Statuten überreicht hatten. Von letzteren wurden 34 genehmigt und ist die gleiche Zahl activierter Krankencassen vorhanden, von denen jene der Genossenschaften der Fleischselcher, der Lederer und Rothgerber und der Büchsenmacher und Schwertfeger bereits den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes entsprachen. Die noch in Verhandlung stehenden Statuten dürften nach dem Vorausgeschickten in kürzester Frist die erforderliche Bestätigung erlangen.

Angesichts der geschilderten Vorgänge auf dem Gebiete des Krankencassenwesens können die sonstigen Erscheinungen im Genossenschaftsleben nur secundäres Interesse erwecken und dürfte infolge dessen für den gegebenen Zweck conform mit den Berichten der vorausgegangenen Jahre eine summarische Behandlung derselben genügen.

Mit Schluss des Jahres 1888 erreichte die Zahl der constituierten Genossenschaften 112, es ist demnach gegen das Vorjahr eine Vermehrung um 5 Genossenschaften eingetreten.

Es sind dies die Genossenschaften der Gas- und Wasserleitungsinstallateure, der Victualienhändler ohne Verkaufsgewölbe, der Pferdefleischhauer und Pferdefleischverschleißer, der Spirituosenhändler, der Geflügelhändler und der Land- und Stadtlohnfuhrwerker. Das Genossenschaftsstatut haben sämmtliche 112 constituierten

Genossenschaften verfasst und dem Magistrate vorgelegt, 103 davon wurden genehmigt, während der noch in Verhandlung stehende Rest einer baldigen Genehmigung entgegensieht.

Gehilfenversammlungen sind 94 constituiert, um 4 mehr als im Jahre 1887.

Das Statut für die Gehilfenversammlung haben bis heute 84 Genossenschaften überreicht; 80 davon wurde die Genehmigung zutheil, während die übrigen mit Aussicht auf baldige Genehmigung noch in Verhandlung stehen.

Statuten für den schiedsgerichtlichen Ausschuß sind beim Magistrate 84 eingelangt, wovon 74 bereits genehmigt erscheinen. Ebensogroß ist die Zahl der bis zum gegenwärtigen Momente activierten Schiedsgerichte, welche sich sohin gegen das vergangene Jahr um 11 vermehrt hat.

Im ganzen wurden vom Magistrate bis Ende 1888 110 Gutachten über Genossenschafts-, je 83 über Gehilfenversammlungs- und Schiedsgerichts- und 55 über Krankencassenstatuten, sohin in Summa 331 Gutachten abgegeben.

Auch im Berichtsjahre fehlte es nicht an Genossenschaften, welche Aenderungen an ihren Statuten anstrebten. Die Ursachen dieser Erscheinung waren dieselben wie im Vorjahre. Solche Statutenänderungen, welche zum Theil die Vergrößerung des Genossenschaftsrayons, zum Theil die Verminderung der Beschlußfähigkeitsziffer für die Genossenschaftsversammlung betrafen, vollzogen sich bei den Genossenschaften der Weißgerber, der Kamm- und Fächermacher und Beinschneider, der Wirkwarenerzeuger, der Kleinhändler mit Brennmaterialien, der Donaufischer, Fischhändler und Fischkäufler, der Bäcker, der Tapezierer, der Korbflechter, der Juweliere, Gold- und Silberschmiede und der Stellfuhrinhaber.

Zum Schlusse erübrigt nur noch, hier jener behördlichen Verfügungen und Erlässe zu gedenken, welche für die Gestion der Gewerbebehörde in Genossenschaftsangelegenheiten von besonderer Wichtigkeit sind und nicht bereits in obiger Darstellung Erwähnung gefunden haben.

Der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 12. Mai 1888 betrifft die Hinausgabe eines Normalstatutes für Genossenschafts-Meisterkrankencassen. Die k. k. n. ö. Statthalterei wurde vom Ministerium des Innern beauftragt, vorkommenden Falles diejenigen Genossenschaften, welche den Anforderungen des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 und des Versicherungsregulativs vom 18. August 1880 nicht entsprechende Statuten von Meisterkrankencassen einreichen, zur Umarbeitung derselben nach obigem Normalstatute aufzufordern und erst die solcherweise umgearbeiteten Statuten dem Ministerium des Innern zur Amtshandlung vorzulegen. Der Magistrat aber hat bei Ueberreichung von derlei Statuten auf diese Anordnung Bedacht zu nehmen und den betreffenden Genossenschaften hiebei in geeigneter Weise an die Hand zu gehen.

Zufolge des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juli 1888 wurde bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei eine Auflage von 500 Exemplaren des Normalstatutes für Meisterkrankencassen in deutscher Sprache hergestellt und ist das Exemplar dort um den Preis von 5 kr. erhältlich.

Anläßlich der Genehmigung einer Statutenänderung, betreffend die Herabsetzung der Beschlußfähigkeitsziffer für die Genossenschaftsversammlung, hat die k. k. n. ö. Statthalterei den Magistrat mit Erlass vom 24. Mai 1888 beauftragt, die betreffende Genossenschaft aufzufordern, das Interesse ihrer Mitglieder an den Versammlungen zu beleben, eventuell den mangelnden Besuch der Versammlungen

durch Anwendung der genossenschaftlichen Disciplinargewalt bei fortgesetztem unentschuldigten Ausbleiben zu bekämpfen, damit die ursprüngliche Fassung der Statuten ehestens wiederhergestellt werden kann.

Mit der Note vom 16. Juni 1888 wurde der Magistrat von der k. k. Polizei-Direction in Wien angegangen, die Genossenschafts-Commissäre anzuweisen, die üblichen Anzeigen über genossenschaftliche Versammlungen in allen Fällen einige Tage vor deren Abhaltung an die k. k. Polizei-Direction direct zu leiten.

Ueber die von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer angeregte Frage, ob unter Gehilfen im Sinne des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung nur die im § 73 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1885 R.-G.-Bl. Nr. 22 bezeichnete Kategorie von Hilfsarbeitern oder aber alle Hilfsarbeiter mit Ausnahme der Lehrlinge zu verstehen seien, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 14. Juli 1888 ausgesprochen, dass dem Ausdrucke „Gehilfe", welcher im VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung wiederholt vorkommt, rücksichtlich des Genossenschaftswesens nicht die Bedeutung beigelegt werden kann, dass nur Gehilfen als Angehörige der Genossenschaften und als Mitglieder der Annex-Institutionen derselben (Gehilfenversammlung, Krankencasse und Schiedsgericht) anzusehen wären, da schon § 106, Absatz 2, Gewerbeordnung die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden ausdrücklich als Angehörige der Genossenschaft erklärt und § 73 der 2. Novelle zur Gewerbeordnung den Begriff der gewerblichen Hilfsarbeiter in einem weiteren Umfange als in der Beschränkung auf Gehilfen festsetzt. Ueber die Frage, welche Arbeitspersonen als Angehörige von Genossenschaften anzusehen seien, hat die Gewerbehörde I. Instanz nach Maßgabe der obwaltenden Umstände im Hinblick auf § 106, Absatz 2 Gewerbeordnung und unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 73 dieses Gesetzes instanzmäßig die Entscheidung zu treffen. Bei den Statuten eines Handelsgremiums sei die Vorschrift des § 92 Gewerbeordnung insbesondere in Betracht zu ziehen und unterliege es keinem Anstande die im Art. 57 des Handelsgesetzbuches enthaltene Kategorisierung des kaufmännischen Hilfspersonales zur Bezeichnung der Angehörigen des Handelsgremiums entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. October 1888 die von der Genossenschaft der Handschuh- und Bandagenmacher beschlossene Aenderung des § 21 des Genossenschaftsstatutes durch Aufnahme einer Bestimmung über die Zulässigkeit der Entlohnung des Vorsteher-Stellvertreters genehmigt, nachdem bereits in einer vorausgegangenen Entscheidung derselben Behörde ausgesprochen war, dass eine Entlohnung genossenschaftlicher Functionäre nur auf Grund einer diesbezüglichen statutarischen Bestimmung erfolgen kann.

Allgemeine Normen. Nicht minder reich als die vorhergegangenen Jahre war das Jahr 1888 an Erlässen und Entscheidungen, welche das Gewerbewesen im allgemeinen berühren und vermöge ihres normativen Charakters für die Gestion der Gewerbebehörde zumeist wünschenswerte Directiven aufzuweisen haben. Die Beachtenswertesten derselben sind folgende:

1. Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1888, womit aus Anlass eines speciellen Falles ausgesprochen wurde, daß nach der Gewerbeordnung ein Ersatz der Proceßkosten bei vor der politischen Behörde zur Austragung gelangten Lohnstreitigkeiten nicht beansprucht werden kann;

2. die Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien vom 25. Jänner 1888, betreffend die Stempelfreiheit der nach § 39 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeigen über die Verlegung der an eine feste Betriebsstätte gebundenen freien oder handwerksmäßigen Gewerbe an einen anderen Standort innerhalb derselben Gemeinde;

3. die Note der k. k. Lotto-Gefälls-Direction vom 22. Februar 1888, wonach die Ausgabe von mit Nummern versehenen und eine Gewinnsthoffnung gewährenden Reclamezetteln als Ausspielen von Waren im Sinne des Lottopatentes anzusehen ist;

4. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1888, womit unterschieden wird zwischen der nicht als Production aufzufassenden gewerbsmäßigen Ausübung der Musik und den eigentlichen Musikproductionen, bei welch' letzteren immer ein höherer Grad kunstmusikalischer Leistungen vorausgesetzt werden müsse, während dieses Erfordernis bei dem gewerbsmäßigen Musicieren nicht nothwendig sei;

5. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. April 1888, womit die Clavierstiftenerzeugung als freies Gewerbe erklärt wird;

6. die Note der k. k. Polizei-Direction in Wien vom 2. Mai 1888, womit in Erinnerung gebracht wird, dass in Gemäßheit des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15 October 1866 die Erhebungen in Gewerbeangelegenheiten, dann über Bürgerrechts-, Einbürgerungs-, Zuständigkeits- und Hausierbefugniswerber an die k. k. Polizeibezirkscommissariate der letzten Ubication der Petenten übertragen, sohin die bezüglichen Zuschriften des Magistrates an letztere zu richten sind;

7. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1888, womit eine Entscheidung, bezweckend die Abgrenzung der Gewerbsrechte der Schlosser und jene der Huf- und Wagenschmiede, nach § 36, alinea 2 der Gewerbeordnung abgelehnt und es dem Magistrate überlassen wird, über allfällige Gewerbsstörungsanzeigen instanzmäßig zu entscheiden;

8. der Statthalterei-Erlass vom 14. Mai 1888, womit über Anregung des k. k. Gewerbeinspectors gewisse Betriebsbedingungen für Dampfkraftvermietungs-Anstalten, Dampfschleifereien, Kesselhäuser und größere Wäschereien vorgeschrieben werden;

9. der Erlass der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 23. Mai 1888, enthaltend Directiven hinsichtlich der Besteuerung der zu den Strafanstalten in geschäftlicher Beziehung stehenden Gewerbetreibenden;

10. der Statthalterei-Erlass vom 7. Juni 1888, betreffend die Abgrenzung der Gewerbsrechte der Modisten und Hutmacher;

11. die Ministerialverordnung vom 8. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Bedingungen der Verwendung unverzinnter Kupfergefäße bei der Fabrication von Gemüseconserven, und der den gleichen Gegenstand behandelnde Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1888;

12. das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 1888, womit den Pfaidlern das Recht, das Waschen und Putzen von Wäscheartikeln zu besorgen unter der Voraussetzung zuerkannt wird, dass das gewerbsmäßige Putzen oder Waschen nicht von den Pfaidlern selbst, sondern von den hiezu berechtigten Gewerbsleuten erfolge;

13. der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1888, womit zur Hintanhaltung unstatthafter Ministerialrecurse in politischen Strafsachen, insbesondere in Gewerbe- oder Hausierstraffällen angeordnet wurde, in die Intimation der die Straferkenntnisse der Unterbehörden bestätigenden oder mildernden Entscheidungen der Landesbehörde jedesmal den Zusatz aufzunehmen, daß der Partei nach § 150 der Gewerbeordnung, beziehungsweise § 3 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31 ein weiteres Recursrecht nicht zustehe;

14. der Erlass der Magistrats-Direction vom 2. Juli 1888, betreffend den Vorgang in Erwerbsteuerhinsicht bei Anzeigen von zeitweiser Einstellung des Gewerbsbetriebes.

15. die Ministerialverordnung vom 11. Juli 1888, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung;

16. der Ministerial-Erlass vom 18. Juli 1888, welcher das Gewerbe der Kitter und Nieter als ein im Gürtler- und Bronzewarenerzeuger-Gewerbe mitbegriffenes handwerksmäßiges Gewerbe erklärt;

17. der Erlass der Magistrats-Direction vom 20. Juli 1888, wornach die Gewerbereferenten strenge darauf zu achten haben, daß bei constatierten unbefugten Gewerbsbetrieben die temporäre Erwerbsteuerbemessung durch Erstattung der bezüglichen Vorschläge an die k. k. Steueradministrationen nach eingetretener Rechtskraft des gewerbsbehördlichen Straferkenntnisses sofort, jedenfalls aber unter Vermeidung jeder unnöthigen Verzögerung eingeleitet werde;

18. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. August 1888, betreffend die Erzeugung von Medaillen (Schau- und Denkmünzen);

19. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. October 1888, womit ausgesprochen wurde, dass

a) auf die gewerbsmäßige Ausübung der Instrumentalmusik von Seite der Musikunternehmer (Directoren) als freies Gewerbe selbstredend die Bestimmungen der § 11, 12 und 13 der Gewerbeordnung und in Consequenz derselben alle anderen auf das gewerbliche Hilfspersonale Bezug habenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden haben, demnach

b) den Musikern, auch wenn sie beabsichtigen ihr Gewerbe unter Verwendung einer Knabencapelle auszuüben, der Gewerbeschein, falls nicht besondere im Gewerbegesetze begründete Anstände obwalten, allerdings nicht verweigert werden kann. Gleichzeitig wurden jedoch die Gewerbsbehörden angewiesen, in jedem einzelnen Falle einer derartigen Gewerbsanmeldung den Anmelder auf die Bestimmungen der § 93, 94, 95 und 96b der Gewerbeordnung, wonach die jugendlichen Hilfsarbeiter unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt sind, in geeigneter Weise ausdrücklich aufmerksam zu machen, den Unternehmer auf die Einhaltung obiger Vorschriften entsprechend zu überwachen und wahrgenommene Zuwiderhandlungen mit aller Strenge zu bestrafen; endlich

20. der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1888, womit das gewerbsmäßige Ausleihen von Kopfpölstern auf Eisenbahnstationen als freies Gewerbe erklärt wird.

Bezüglich der Strafamtshandlungen wegen Uebertretung der gewerbspolizeilichen Vorschriften siehe Seite 26.

Zu Ende des Jahres 1887 waren 17 Klagen über Privilegiumseingriffe unerledigt; im Laufe des Jahres 1888 wurden 35 Klagen beim Magistrate eingebracht, so dass im ganzen 52 zu erledigen waren. Hievon wurden 13 Klagen an das zur Entscheidung competente k. k. Handelsministerium vorgelegt; im ganzen sind 48 erledigt worden, in 4 Fällen war das Verfahren am Jahresschlusse noch im Zuge. Was die Art der Erledigung — abgesehen von jenen 13 Klagen — betrifft, so wurden 22 Klagen zurückgezogen, in 1 Falle wurde der Kläger abgewiesen und in 12 Fällen der Geklagte bestraft. In 30 Fällen wurde ein Kunstbefund angeordnet, in 17 Fällen erfolgte die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände. In 9 Fällen wurde an die zweite Instanz (k. k. Statthalterei) recurriert, welche in 7 Fällen die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt und in 2 aufgehoben hat, in 4 Fällen wurde an die dritte Instanz (k. k. Handelsministerium) recurriert, welche die Entscheidungen der zweiten Instanz bestätigte.

Die Zahl der im Jahre 1888 neu anhängig gewordenen Markenschutzstreitigkeiten betrug 37; von früher waren 15 verblieben. Das Verfahren fand seinen Abschluss durch Abstehung von der Klage in 29 Fällen; durch Abweisung des Klägers in 2 Fällen; durch Bestrafung des Geklagten in 11 Fällen; in 10 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch anhängig. Die verhängten Geldstrafen betrugen 730 fl. Gegen die Entscheidung des Magistrates wurde in 6 Fällen an die zweite Instanz (k. k. Statthalterei), und zwar in 4 Fällen ohne Erfolg recurriert; in 2 Fällen wurde die Entscheidung des Magistrates aufgehoben. An die dritte Instanz wurde in 3 Fällen recurriert; in 1 Falle wurde das Erkenntnis der zweiten bestätigt, in 2 Fällen aber aufgehoben. In 9 Fällen ist ein Sachverständigenbefund angeordnet und in 23 Fällen vor der Entscheidung die Beschlagnahme der bezüglichen Erzeugnisse, Werkzeuge und Hilfsmittel verfügt worden.

Die Zahl der im Jahre 1888 neu anhängig gewordenen Musterschutzstreitigkeiten betrug 10; von früher waren 3 verblieben. Das Verfahren fand in 10 Fällen durch Abstehung don der Klage, in 2 Fällen durch Bestrafung des Geklagten seinen Abschluss; in 1 Falle war dasselbe am Schlusse des Jahres noch im Zuge. Geldstrafen wurden im Jahre 1888 nicht verhängt.

Wie in den früheren Verwaltungsberichten geschieht hier noch der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens Erwähnung, über deren Entstehung, Zweck und Verhältnis zu den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Näheres in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1877—1879 auf S. 747 zu finden ist. Der Fond dieser Stiftung stellte sich zu Ende des Jahres 1888 auf 445 508 fl. 25 kr. in Barem und in Accepten, und zwar bezifferten sich die bei 32 gewerblichen Associationen gegen deren Accepte aushaftenden Darlehen mit 432.152 fl. 90 kr. Die Erträgnisse beliefen sich auf 13 517 fl. 21 kr., die Auslagen auf 3472 fl. 86 kr.

Die Bilanz des Jahres 1888 wies an Activen 514.816 fl. 80 kr. aus; dieselben bestanden hauptsächlich aus den erwähnten Accepten per 432.152 fl. 90 kr. und aus Einlagen bei der Ersten österreichischen Sparcasse per 81.691 fl. 49 kr.; die Passiven setzen sich aus dem Stiftungsfonde per 445.508 fl. 25 kr., der Reserve per 62.440 fl. 80 kr., einem zur Unterstützung für Gewerbeschulen bestimmten Betrage von 3000 fl. und den Anticipativzinsen per 3867 fl. 75 kr. zusammen.

B. Besondere Gewerbeangelegenheiten.

Handelsgewerbe. In dieser Gruppe sind folgende Normalien als neu anzuführen:

1. Das Uebereinkommen mit dem deutschen Reiche vom 8. December 1887 R.=G.=Bl. Nr. 23 ex 1888 wegen Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881.

2. Das Uebereinkommen mit Spanien vom 27. December 1887, R.=G.=Bl. Nr. 126, betreffend die Verlängerung des Handels= und Schiffahrts=Vertrages vom 3. Juni 1880 bis 1. Februar 1892.

3. Der Erlass der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 1. Februar 1888, welcher besagt, dass beim Marktfahrergewerbe der Wohnsitz des Unternehmers als Standort des Gewerbes anzusehen ist, daher auch zur Entgegennahme der bezüglichen Gewerbsanmeldung die Gewerbebehörde des Wohnsitzes des Anmelders berufen ist.

4. Der Erlass des k. k. Finanz=Ministeriums vom 15. März 1888, womit die Vermittlung von Ratengeschäften in Staats= und anderen Losen durch sogenannte Platzagenten als zulässig erklärt wurde.

5. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. April 1888, wonach die Amtsbezirke der französischen Consularämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern seitens des französischen Ministeriums des Aeußern neu abgegrenzt wurden.

6. Die Kundmachung der k. k. Regierung vom 25. Mai 1888, R.=G.=Bl. Nr. 66, betreffend die Vereinbarung mit der königl. dänischen Regierung wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks= und Handelsmarken.

7. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1888, womit im Interesse der Hintanhaltung der überhand nehmenden Auswanderungen die strengste Ueberwachung der Thätigkeit der Repräsentanten auswärtiger zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen Schiffahrtsgesellschaften angeordnet wird.

8. Der Magistratserlass vom 9. Juni 1888, womit das städtische Conscriptions=Amt, beziehungsweise Todtenbeschreibamt beauftragt wurde, nicht nur alle Todesfälle von Consularfunctionären dem Magistrate anzuzeigen, sondern auch derlei Functionäre in genauer Evidenz zu halten.

9. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1888, womit ausgesprochen wurde, dass öffentliche Rücksichten nicht vorhanden sind, welche die von einer Seite angeregte Einreihung des Handels mit Wein und Bier in versiegelten Flaschen unter die concessionierten Gewerbe erheischen würden, und dass auch eine Berücksichtigung des weiteren von derselben Seite gestellten Begehrens, dass bei Ausstellung von Gewerbescheinen für einen solchen Handel im Interesse der Gastwirte auf den Localbedarf strengstens Bedarf genommen werden möge, nach den Bestimmungen der derzeit giltigen Gewerbeordnung (§§ 18 und 23) unthunlich erscheint.

10. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1889, welcher Folgendes besagt:

Aus Anlass vorgekommener Zweifel über den Sinn des Artikels I der Additionalconvention vom 30. März 1887, R.=G.=Bl. Nr. 111, zum Handels= und

Schiffahrts-Vertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien, betreffend die wechselseitige Behandlung der Handelsreisenden und deren Muster, wurde zwischen den Regierungen beider Staaten die Vereinbarung getroffen, dass die den Handlungsreisenden gegenseitig gewährten Vortheile auch auf die einem 3. Staate angehörigen Geschäftsreisenden auszudehnen sind, welche für Rechnung eines österreichischen oder ungarischen Hauses in Belgien oder aber eines belgischen Hauses in Oestereich-Ungarn reisen.

11. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1888, wonach seitens der Sprengmittelverschleißer die Sprengmittel „Janit" und „Haloxylin" nur unter ihrem Namen, nicht aber als „Sprengpulver" oder gar als „Schießpulver" angeboten oder abgesetzt werden dürfen, jede Aenderung der Sprengmittel, sei es durch das Sieben oder das Abmischen derselben mit anderen Sprengmitteln im Sinne der Sprengmittel-Verordnungen ganz unzulässig ist und Sprengmittel nur in dem von der Fabrik bezogenen, concessionsmäßig erzeugten Zustande abgesetzt werden dürfen.

12. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1888, betreffend die Abgrenzung der Amtsbezirke der belgischen Consularämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

13. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1888, womit die Gewerbehörden angewiesen wurden, in Hinkunft Anmeldungen für den „Spirituosen-Kleinhandel" nicht mehr entgegenzunehmen.

14. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar vom 11. August 1887, ratificiert am 27. October 1888

15. Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1888, womit das einem türkischen Staatsangehörigen ertheilte Befugnis zur Ausübung des türkischen Großhandels in Wien aus dem Grunde zurückgenommen wurde, weil er die an die Ertheilung geknüpfte Bedingung der handelsgerichtlichen Firmaprotokollierung nicht erfüllt hatte.

16. Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. December 1888, womit aus Anlass eines speciellen Falles entschieden wurde, dass die Geschäftsbezeichnung „Concursmasse-Ausverkauf" in Fällen der Veräußerung von nicht mehr zu einer bestimmten Concursmasse gehörigen Waren unzulässig ist.

Pressgewerbe. Mit derlei Gewerben befassen sich nachstehende Erlässe und Entscheidungen:

1. Der Erlass der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 16 Juni 1888 an die k. k. Steuer-Administration für den I. Wiener Gemeindebezirk, womit ausgesprochen wurde, dass in jenen Fällen, wo der nominelle Herausgeber einer Zeitschrift nicht als der thatsächliche Herausgeber erscheint, dann wenn aus einem solchen Verhältnisse auch eine Schädigung des k k Aerars zu besorgen ist, es keinem Anstande unterliegt, das wirkliche Steuersubject, welchem die Erträgnisse einer bestimmten Einnahmsquelle thatsächlich zufließen, zu eruieren und auch als den eigentlichen Steuerträger nach dem Wesen der directen Besteuerung zu behandeln.

2. Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juli 1888, womit aus Anlass der vom Magistrate im eigenen Wirkungskreise verfügten Zurücknahme einer Concession zur Haltung einer à la minute-Presse ausgesprochen wurde, dass zur Zurücknahme von Gewerbeconcessionen nach § 57, alinea 2 der Gewerbe-

ordnung, wo es sich also nicht um eine strafweise Entziehung handelt, in erster Instanz nur jene Gewerbebehörden competent sind, welche derlei Concessionen verliehen haben, bezw. nach den §§ 141 bis 143 des citierten Gesetzes in erster Instanz zu verleihen berufen waren.

3. Der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. October 1888, womit der zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen Actien-Gesellschaft „The Globus limited" in London die Concession zum Betriebe einer Bücherleihanstalt mit der Berechtigung zur Aufstellung von Bücherleihstellen auf den Bahnhöfen in Wien und in mehreren anderen Orten in Niederösterreich unter Feststellung der Betriebs-Bedingungen ertheilt wurde.

4. Der Erlass des k. k. Handels-Ministeriums vom 20. December 1888, womit dasselbe anlässlich eines Einschreitens des Obmannes der Gehilfen-Versammlung des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien um Abschaffung der Frauenarbeit in den Schriftgießereien Wiens erklärte, sich nicht in der Lage zu sehen, die Verwendung von Frauenspersonen in derlei Geschäften, soferne hiebei die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, beachtet werden, zu untersagen, doch werde es dem zuständigen Gewerbeinspector obliegen, bezüglich der Einhaltung der Vorschriften des citierten Gesetzes puncto Einführung von die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schonenden Verfahrungs- oder Betriebsweisen, sowie bezüglich der durch das Geschlecht und das Alter der Hilfsarbeiter gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit nach § 74 des obigen Gesetzes das Amt zu handeln.

Approvisionierungsgewerbe. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1888 wurde die Entscheidung des Magistrates vom 26. Jänner 1887, womit ausgesprochen worden ist, daß auch die Bäcker zur Erzeugung und zum Verschleiße von Faschingskrapfen berechtigt sind, bestätiget.

Wegen des auffälligen Ueberhandnehmens von Unzukömmlichkeiten bei dem Hausierhandel mit Lebensmitteln wurde vom Magistrate am 13. October 1888 eine Kundmachung erlassen, worin die Bedingungen zur Veröffentlichung gelangten, unter denen der Hausierhandel mit Artikeln des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße, beziehungsweise das Feilbieten der eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus gestattet ist. Zugleich wurden die k. k. Polizeidirection, das Marktkommissariat, die Genossenschaften der Fragner und Victualienhändler, der Gemischtwarenverschleißer und Bäcker um ihre Mitwirkung bei der Ueberwachung dieses Hausierhandels angegangen.

Pfandleihergewerbe. Eine Vermehrung der im Sinne des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-B., Nr. 49 concessionierten Pfandleihanstalten fand während des Verwaltungsjahres 1888 nicht statt; dagegen wurden 2 derartige Concessionen zurückgelegt. Für die Vornahme der Revision solcher Anstalten erließ der Magistrat eine Instruction. Durch die im Sinne derselben vorgenommenen Amtshandlungen waren keine besonderen Anstände zu constatieren. Die bei den Licitationen zurückgebliebener Pfänder erzielten Ueberschüsse wurden an die Gerichtsbehörden regelmäßig abgeführt und die infolge unrichtiger Berechnung der Licitationskosten sich ergebenden ziffermäßigen Differenzen in der Regel über ämtlichen Auftrag anstandslos beglichen.

Wegen unbefugter Ausübung des Pfandleihergewerbes wurden 34 Personen mit einem Gesammtgeldbetrage von 6075 fl. und 2 Personen mit Entziehung der gewerblichen Berechtigung bestraft.

Informationsbureau. (Zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen.) Die Anzahl der in Betrieb stehenden Unternehmungen dieser Art blieb gegen das Jahr 1887 unverändert. Die amtlichen Revisionen derselben erfolgten regelmäßig, und wurden hiebei erwähnenswerte Anstände nicht constatiert.

Die Betheiligung an den Wahlen für das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaren-Industrie war im Jahre 1888 sowohl von Seite der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer eine noch geringere als im Vorjahre; denn von 389 wahlberechtigten Arbeitgebern waren nur 49, von den 10.612 Arbeitnehmern nur 1191 an der Wahlurne erschienen.

Hausierwesen.[1]) Die Hausierbewilligung nach dem Hausier-Patente wurde im Jahre 1888 vom Magistrate in 843 Fällen auf je ein Jahr verlängert, während 11 neue Hausierbefugnisse ertheilt wurden.

Die Höhe der auf Grund dieser Verlängerungen beziehungsweise Neuertheilungen eingehobenen Erwerbsteuerbeträge bezifferte sich auf 7621 fl. 95 kr. ö. W., Zuschläge bestehen hiefür nicht.

Ferner wurde von 88 Personen für ihre von der k. k. nied.-österr. Statthalterei, oder von der k. k. Polizei-Direction, oder vom Magistrate ausgefertigten Licenzen zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, als: Volkssänger, Musiker, Gymnastiker, Taschenspieler, Fotografen, Sandhändler u. s. w. an Erwerbsteuer sammt Zuschlägen der Betrag von 1041 fl. 92 kr. eingehoben.

Weiters leisteten 271 Personen, welche mit von fremden Behörden ausgestellten Hausierpässen oder Licenzen versehen waren, eine Erwerbsteuernachzahlung u. zw. 256 Hausierer im Betrage von 1325 fl. 82 kr. und 15 Licenz-Inhaber im Betrage von 108 fl. 48 kr., (die letztere Summe mit Inbegriff der Zuschläge).

Die Gesammtsumme der von Hausierern oder zum Umherziehen licentierten Gewerbsleuten eingehobenen Erwerbsteuern betrug daher 10.098 fl. 17 kr. ö. W., welcher Betrag im Entgegenhalt zu der im Vorjahre eingehobenen diesbezüglichen Steuersumme eine Verminderung von 228 fl. 5 kr ö. W. aufweist.

Mit Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. December 1887, Z. 69.631 wurde der Entwurf eines neuen Hausiergesetzes anher zur gutächtlichen Aeußerung übermittelt und die vom Magistrate beschlossenen Abänderungs-Anträge mit Bericht vom 6. März 1888 der k. k. n. ö. Statthalterei vorgelegt.

Die Strafamtshandlungen wegen Uebertretung des Hausierpatentes sind bereits auf Seite 26 besprochen worden.

Freiwillige Licitationen. Im Jahre 1888 wurde in 147 Fällen die Bewilligung zur Abhaltung von freiwilligen Versteigerungen ertheilt; unter diesen waren 47, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. März 1888, R. G. Bl. Nr. 48 von

[1]) Vergl. auch statistisches Jahrbuch, Abschnitt XVII, Capitel D.

Inhabern concessionierter Pfandleihanstalten zur Hereinbringung ihrer Forderungen aus den dafür bestellten Faustpfändern mit obrigkeitlicher Bewilligung veranstaltet wurden. Von den angemeldeten Licitationen unterblieben 7, 8 ergaben keinen Erlös.

Städtisches Lehrlingsstellen-Nachweisebureau. Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 1. Juli 1887 wurde im Handelsdepartement des Magistrates ein städtisches Lehrlingsstellen-Nachweisebureau errichtet. Zur Besorgung der bezüglichen Geschäfte erhielt das erwähnte Departement eine Arbeitskraft aus dem Kanzleipersonale zugewiesen, es wurden die für die Einrichtung des Bureaus erforderlichen Geschäftsbücher und Formularien angeschafft und wurde das Bureau selbst am 2. Mai 1888 eröffnet. Die Wirksamkeit der neuen Institution war anfangs nur von mäßigem Erfolge begleitet, ungeachtet die Eröffnung des Nachweisebureaus in der umfassendsten Weise verlautbart worden war. Die betreffende Kundmachung wurde öffentlich angeschlagen und überdies sämmtlichen Gewerbegenossenschaften Wiens, dann den größeren industriellen Unternehmungen zugesendet und im städtischen Steueramte, sowie in der städtischen Hauptcasse affigiert. Abgesehen davon, dass sich vielleicht die einmalige Verlautbarung als unzureichend erwies, theilte das Lehrlingsstellen-Nachweisebureau das Schicksal aller Neuerungen, indem die Kenntnis von demselben sowie die Erkenntnis seiner Ersprießlichkeit nur langsam in die breitesten Schichten der Bevölkerung einzudringen vermochte. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurden die Genossenschaften mit dem Erlasse des Magistrates vom 30. Mai 1888 darauf aufmerksam gemacht, dass sie, wenn sie nicht früher selbst dem Gesetze entsprechend eigene Lehrlingsvermittlungs-Anstalten errichtet haben und noch erhalten, verpflichtet sind, die zu ihrem Nutzen und Frommen von der Gemeinde Wien gegründete Anstalt kräftigst zu unterstützen, die frei gewordenen Lehrlingsplätze der letzteren so rasch als möglich bekannt zu geben, vor allem aber die vorerwähnte Kundmachung allen Genossenschaftsmitgliedern im geeigneten Wege zur Kenntnis zu bringen. Desgleichen wurde der Bezirksschulrath der Stadt Wien mit der Note vom 13. Juni 1888 angegangen, die Leiter der städtischen Volks- und Bürgerschulen anzuweisen, die Kundmachung in den Schulhäusern an passender Stelle anschlagen zu lassen und insbesondere jene Schulkinder, welche wegen Beendigung ihrer Schulpflicht im Begriffe stehen die Schule zu verlassen, und sich der Erlernung eines Gewerbes zu widmen, auf den Inhalt dieser Verlautbarung aufmerksam zu machen. Die angeführten Maßnahmen hatten den besten Erfolg; im städtischen Lehrlingsstellen-Nachweisebureau entwickelte sich nun eine lebhaftere Geschäftsbewegung, welche sich successive derart steigerte, dass in dem nach Ablauf der ersten 6 Monate an den Gemeinderath zu erstattenden Berichte trotz der anfänglich nur spärlichen Inanspruchnahme des Bureaus schließlich ein günstiges Urtheil über die Nützlichkeit der neuen Schöpfung gefällt werden konnte. Dieses Urtheil findet seine Rechtfertigung in nachstehenden Daten.

Die Anmeldungen der Meister über freie Plätze erreichte bis Ende October 1888 die Zahl von 886, die Zahl der stellensuchenden Lehrlinge betrug 838 und jene der wirklich vermittelten Plätze 432. Dass aber die Inanspruchnahme des Bureaus auch in den letzten zwei Monaten des Berichtsjahres sich auf gleicher Höhe hielt, ja noch intensiver gestaltete, dafür zeugt der Totalausweis pro 1888, demzufolge 1012 Meister und 980 Lehrlinge die Vermittlung der Anstalt in Anspruch nahmen und 500 Plätze thatsächlich vermittelt wurden.

Angesichts solcher Erfolge ist an der Ersprießlichkeit, ja Nothwendigkeit des städtischen Lehrlingsstellen-Nachweisebureaus nicht zu zweifeln; diese Einrichtung hat sich während der kurzen Zeit ihres Bestandes vollständig eingelebt, sie wird vom Publicum täglich mehr in Anspruch genommen und haben sich, trotzdem die Vorsteher vieler Genossenschaften dem Unternehmen gegenüber in ablehnender Haltung verharrten, gerade solche Meister, welche Genossenschaften angehören, zahlreich um die Vermittlung des städtischen Bureaus beworben.

Derlei Gewerbetreibende gehörten 68 verschiedenen Genossenschaften an und waren es vornehmlich Mitglieder der Genossenschaften der Bäcker, Buchbinder, Drechsler, Kleidermacher, Schuhmacher, Tischler und Zuckerbäcker, welche die Vermittlung des Bureaus mit Erfolg in Anspruch nahmen.

C. Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter.

Die Gesetzgebung des letzten Jahrzehntes entwickelte sich in Oesterreich, ebenso wie in den meisten übrigen Staaten Europas unter dem stets mehr nach Geltung ringenden Einflusse der eine theilweise Umgestaltung der Organisation der Gesellschaft heischenden Ideen, welche geistige Bewegung man mit dem Ausdrucke „sociale Frage" zu bezeichnen pflegt.

Allgemein ist die Ueberzeugung, dass die Gefahren, welche aus der materiellen Unsicherheit, aus der Hilfs- und Hoffnungslosigkeit der lediglich auf die Verwertung ihrer physischen Arbeitskraft angewiesenen Lohnarbeiter resultieren, nur durch eine rationelle Socialgesetzgebung beschworen werden können und müssen.

Unter dem Einflusse dieser Ueberzeugung entstanden die Gesetze vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39 und vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, aus welchen Gesetzen nicht minder, wie aus dem Gesetze vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, die unverkennbare Absicht hervorleuchtet, das Los der arbeitenden Bevölkerung zu verbessern und ihr ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

Im Jahre 1888 ist auf dem Gebiete der Socialgesetzgebung ein weiterer, mächtiger Fortschritt erfolgt; in demselben treten die Gesetze über die Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherung in Wirksamkeit.

Mit der Vermehrung der maschinellen und chemischen Betriebe sind auch die Unfälle und Berufskrankheiten in steter Zunahme begriffen. Der Einzelne vermag gegen die hieraus entstehenden wirtschaftlichen Folgen nicht anzukämpfen, eine Linderung des Uebels kann nur durch die Zusammenfassung aller verfügbaren Kräfte bewirkt werden.

Während nun im Westen Europas und insbesondere in England die gegenseitige Versicherung der Arbeiter für alle möglichen Fälle auf dem Wege der freien Vereinigung (Trades unions und friendly societies) schon vor dem Beginne der modernen socialen Bewegung zu hoher Entwicklung gelangt war, hatte man in Oesterreich auf diesem Gebiete bisher nur eine sehr geringe Thätigkeit zu verzeichnen.

Bei dem Mangel oder der Unzulänglichkeit individueller Bestrebungen aber ist der Staat geradezu verpflichtet, mit seiner Autorität und Zwangsgewalt einzutreten wenn es gilt, der Gesellschaft drohende Uebel abzuwenden oder zu mildern.

Der Würdigung dieses Grundsatzes haben die Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, und vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter ihre Entstehung zu danken. Beide bilden nur einen Theil einer größeren Aufgabe — der Arbeiterversicherung im allgemeinen — und wiewohl an und für sich schon von kaum zu unterschätzender Wichtigkeit, gewinnen sie erst ihre volle Bedeutung als Grundlage für die in absehbarer Zeit zu gewärtigende Alters- und Invalidenversorgung, sowie die Witwen- und Waisenversicherung.

---

1. Arbeiter-Unfallversicherung.

Die Frage der Haftpflicht gewerblicher Unternehmer für die Folgen der in ihren Betrieben sich ereignenden Unfälle war seit einer Reihe von Jahren Gegenstand lebhafter Discussion.

Wenn von dem Specialgesetze vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, abgesehen wird, durch welches die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen überhaupt, also auch dem Betriebspersonale gegenüber geregelt wurde, so sind für die Haftpflicht des Betriebsunternehmers in Betreff der Folgen der in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle einzig und allein die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Nach diesen Bestimmungen haftet jedoch ein Betriebsunternehmer für die Folgen eines in seinem Betriebe vorgekommenen Unfalles nur dann, wenn ihn selbst ein Verschulden trifft; das Verschulden seiner Angestellten hat er nur dann zu vertreten, wenn ihm bei der Bestellung dieser Personen ein Verschulden zur Last fällt (culpa in eligendo). Es ist begreiflich, dass, zumal bei dem reformbedürftigen Zustande, in welchem sich der Civilprocess und insbesondere der Schadenersatzprocess befindet, die Belastung des Verletzten mit dem Beweise eines Verschuldens des Unternehmers die Wohlthat dieser gesetzlichen Bestimmung für die Arbeiter in den meisten Fällen illusorisch macht.

Darüber konnte also ein Zweifel nicht bestehen, dass diese Bestimmungen — bei dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung der Industrie — zum Schutze des Arbeiters gegen die Folgen von Betriebsunfällen vollständig unzulänglich sind. Wenn nun dieses feststand, dann war die wichtigste Frage die, in welcher Weise die Arbeiter gegen wirtschaftliche Nachtheile, die jeder Betriebsunfall naturgemäß im Gefolge hat, am ausreichendsten geschützt werden können

Die österreichische Gesetzgebung glaubte die Lösung dieser Frage nicht in einer Erweiterung der Haftpflicht des Betriebsunternehmers suchen zu sollen, zumal die Erfahrungen, welche man in Deutschland mit dem dortigen Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 gemacht hatte, nichts weniger als günstige waren.

Eine befriedigende Lösung der Frage auf diesem Wege würde selbst in dem Falle sich nicht ergeben haben, wenn man so weit gegangen wäre, wie dies in dem Specialgesetze vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, geschehen ist, wonach die Beweislast zu Ungunsten des Unternehmers durch die Präsumtion eines Verschuldens auf Seite desselben verschoben ist.

Auch in diesem Falle würde die Realisierung der Ersatzansprüche zumeist von dem Ausgange erbitterter Rechtsstreite abhängig und der verunglückte Arbeiter in der Zwischenzeit dem Nothstande preisgegeben sein; das Gelingen des Gegenbeweises aber überhaupt die Abweisung seiner Ansprüche zur Folge haben.

Aus diesem Grunde glaubte man von einer Erweiterung der Haftpflicht des Unternehmers, und zwar um so mehr absehen zu sollen, als hiedurch nur für einen Theil der vorkommenden Fälle Abhilfe gebracht und die ausschließliche Realisierung der Ersatzansprüche im Processwege nur geeignet wäre, die Erbitterung der betheiligten Kreise zu verschärfen.

Eine befriedigende Lösung der Frage konnte einzig und allein auf dem Wege einer allgemeinen Unfallversicherung erreicht werden, welche sich auf alle in einem Betriebe vorkommenden Unfälle erstrecken muss, gleichgiltig, ob diese durch das Verschulden des Unternehmers oder seiner Bestellten hervorgerufen wurden oder in dem eigenen Verhalten des Verunglückten oder in Umständen ihren Grund haben, welche Niemanden zur Last gelegt werden können.

Auf diesem Principe beruht das Gesetz vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter. Die durch dasselbe normierte Versicherung umfasst alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe sich ereignenden Unfälle und schliesst nur jene aus, welche durch den Verletzten vorsätzlich herbeigeführt wurden; aber selbst im letzteren Falle werden die Ansprüche der unschuldigen Hinterbliebenen gewahrt.

Es wäre naheliegend, nunmehr, nachdem mit wenigen Worten jene Momente berührt wurden, welche für das Zustandekommen des Gesetzes maßgebend waren, in eine Erörterung der hauptsächlichsten Bestimmungen desselben, über den Umfang und Gegenstand der Versicherung, in eine Aufzählung der zur Durchführung des Versicherungsgeschäftes berufenen Anstalten, in eine Darlegung der Leistungen, der Bestimmungen über die Geltendmachung der Ersatzansprüche u. dgl. einzugehen, doch würde eine solche Darstellung, wenn sie auch nur einigermaßen erschöpfend sein soll, den Rahmen des Verwaltungsberichtes weit überschreiten.

Bei der Wichtigkeit dieses Gesetzes dürfte es sich aber empfehlen, zumindest kurz auseinanderzusetzen, welcher Wirkungskreis den politischen Behörden I. Instanz nach dem Gesetze zukommt.

Hiebei muss vor allem hervorgehoben werden, dass die den politischen Behörden I. Instanz in Absicht auf die Durchführung des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes zugewiesenen Aufgaben — wenngleich die in Gemässheit dieses Gesetzes errichteten Unfallversicherungs-Anstalten unmittelbar den politischen Landesbehörden untergeordnet sind — sehr bedeutende sind.

Die politischen Behörden I. Instanz haben zunächst die Aufgabe, bei der Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe mitzuwirken, die dem Betriebsunternehmer obliegenden Anzeigen zu überwachen und über jeden neuen versicherungspflichtigen Betrieb die Mittheilung an die Unfall-Versicherungsanstalt zu machen. Sie sind zur Entscheidung über die Streitigkeiten berufen, welche zwischen den Arbeitgebern und ihren Arbeitern wegen Berechnung und Zurückbehaltung der den Arbeitern zur Last fallenden Prämienquote entstehen; auch obliegt ihnen die Eintreibung der rückständigen Versicherungsbeiträge. —

Wenn seitens der Versicherungsanstalten Anträge gestellt werden auf Erlassung von Anordnungen über die von einem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen, so sind die politischen Behörden I. Instanz zur Entscheidung hierüber berufen. Eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe ist ihnen ferner durch die §§. 29, 30 und 31 zugewiesen, welche von den Anzeigen der Unfälle und der Vornahme der in Absicht auf die Festsetzung der Entschädigungsansprüche zu pflegenden Erhebungen handeln. Nach § 31 haben die politischen Bezirksbehörden über jeden zur Anzeige gebrachten Unfall, durch welchen eine versicherungspflichtige Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, die geeigneten Erhebungen zu pflegen.

Nachdem nun einerseits von dem Resultate dieser Erhebungen die Feststellung und Anweisung der Rente an den Verletzten oder dessen Hinterbliebenen abhängt, andererseits darauf die Beurteilung basiert, ob der Betriebsunfall durch den Betriebsunternehmer vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt wurde, in welchem Falle nach § 45 die Verpflichtung des Betriebsunternehmers zum Schadenersatze an die Unfall-Versicherungsanstalt eintritt, müssen diese Erhebungen ohne Verzug und mit der größten Sorgfalt gepflogen werden.

Den politischen Behörden I. Instanz obliegt weiters die Durchführung der voraussichtlich an Zahl nicht geringen Strafamtshandlungen, auch sind sie zur Entgegennahme der im § 61 bezeichneten Anzeigen von dem Bestande eines Versicherungs-Vertrages mit einer Privat-Versicherungsanstalt berufen und schließlich nach § 50 überhaupt verpflichtet, den in Gemäßheit des Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten die weitgehendste Unterstützung angedeihen zu lassen.

Was die im Berichtsjahre zur Durchführung des Unfall-Versicherungsgesetzes getroffenen Maßnahmen und Verfügungen anbelangt, so waren diese meist vorbereitender Natur, da man im Verwaltungsjahre 1888 über die Vorarbeiten zur Durchführung des Gesetzes nicht hinauskam.

Das Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz wurde am 1. Jänner 1888 kundgemacht und ist drei Monate nach der Kundmachung d. i. mit 1. April 1888 in Wirksamkeit getreten. Die Festsetzung des Zeitpunktes jedoch, in welchem die Wirksamkeit der Versicherung beginnt, erfolgt erst nachträglich im Verordnungswege.

Am 10. April 1888 erschien unter Nr. 35 des Reichsgesetzblattes die von den Ministern des Innern, der Justiz und des Handels im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht, dem Finanzminister und dem Ackerbauminister, sowie im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsministerium erlassene Verordnung vom 3. April 1888, mit welcher die Anmeldung aller versicherungspflichtigen Betriebe bei der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel der Betrieb gelegen ist, bis 1. Juli 1889 angeordnet wurde.

Die dieser Verordnung beigegebenen „Erläuterungen" enthalten höchst wichtige Bestimmungen über die Versicherungspflichtigkeit von Betrieben, so insbesondere eine Definition des Begriffes „Fabrik" im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes, welche sich nicht vollständig deckt mit der in der Ministerial-Verordnung vom 18. Juli 1883, Z. 22.037, enthaltenen Definition des Begriffes der fabriksmäßig betriebenen Unternehmung.

Die erwähnte Anmeldung wurde verfügt auf Grund des § 63 des Gesetzes zum Zwecke der vorzunehmenden Abgrenzung der Bezirke der zu errichtenden Versicherungsanstalten und der Festsetzung der Sitze dieser Anstalten, dann der Aufstellung der ersten Unfallsgefahren-Clasification und des Prämientarifes.

Diese Anmeldung, durch welche übrigens den nach § 18 des Gesetzes zu erstattenden Anmeldungen in keiner Weise vorgegriffen wurde, hatte durch Ausfüllung eines Anmelde-Formulares und zwar für jeden Betrieb in 4 Exemplaren zu erfolgen.

Zur Durchführung der erwähnten Ministerial-Verordnung wurden dem Magistrate mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1888, Z. 22.931, eine Reihe von Aufträgen ertheilt. Dieselben bezogen sich auf

1. die Verlautbarung der mehrerwähnten Ministerial-Verordnung;

2. die Conscribierung der anmeldepflichtigen Betriebe und Zustellung der Anmeldeformularien an die betreffenden Betriebsunternehmer;

3. die Prüfung der einlangenden Anmeldungen auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit;

4. die Vorlage des richtiggestellten, eventuell von Amtswegen ergänzten Materiales bis 1. August 1888 und

5. die Durchführungen der Strafamtshandlungen gegen die säumigen Betriebsunternehmer.

Was zunächst die Kundmachung der Verordnung anbelangt, so wurde deren Verlautbarung durch Anschlag ungesäumt veranlasst.

Hierauf wurde sofort an die Anlegung eines Katasters der anmeldepflichtigen Betriebe geschritten. Dieser Kataster hat nur eine provisorische Verwendung, da die Anlage eines definitiven Katasters erst nach Festsetzung der versicherungspflichtigen Betriebe durch die Versicherungsanstalt (§ 18 U.-V.-G.) erfolgen kann.

Die Zustellung der Anmeldeformularien an die Betriebsunternehmer erfolgte in den meisten Fällen noch in der ersten Hälfte des Monates Mai. Im ganzen wurden an 1893 Betriebsunternehmer die Anmeldeformularien sammt den beigegebenen Erläuterungen zugestellt; von 60 Parteien wurden die Formularien beim Magistrate behoben.

Wiewohl mit besonderer Kundmachung vom 15. Juni 1888 die Anmeldepflicht neuerlich in Erinnerung gebracht wurde, hatte doch ein großer Theil der Betriebsunternehmer — etwa 700 — der Anmeldepflicht innerhalb der gestellten Frist d. i. bis 1. Juli 1888 nicht entsprochen, weshalb gegen dieselben nach Ablauf der Frist die Strafamtshandlung eingeleitet und die nachträgliche Einbringung der Anmeldung veranlasst werden musste.

Diese Aufgabe war in dem kurz bemessenen Zeitraum von wenig mehr als einer Woche zu bewältigen, und erwies sich um so schwieriger, als in dieser Zeit auch die Prüfung und Richtigstellung der zahlreichen zwar noch rechtzeitig jedoch erst in den allerletzten Tagen des Monates Juni eingelangten Anmeldungen vorzunehmen war.

Was die Prüfung der eingelangten Anmeldungen betrifft, konnte dieselbe trotz des hiezu erforderlichen beträchtlichen Aufwandes von Zeit und Mühe, nur eine mehr formelle und rechnungsmäßige als meritorische sein, da in letzterem Falle für diese Arbeit ein längerer Zeitraum hätte zu Gebote stehen müssen.

Die Neuheit der gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit einer gewissen Voreingenommenheit der in diesem Gesetze — allerdings mit Unrecht — einen Zusammen-

hang mit Steuerfragen erblickenden Gewerbsunternehmer brachte es mit sich, dass die Anmeldungen in den seltensten Fällen den gesetzlichen Anforderungen entsprachen und daher häufig den Parteien selbst zu wiederholtenmalen zurückgestellt werden mussten.

In sehr vielen Fällen stellte sich die Nothwendigkeit heraus, die Betriebsunternehmer über ihre Betriebsverhältnisse protocollarisch einzuvernehmen und auf Grund dieser Einvernahme die Ausfüllung der Anmeldeformularien im Amte zu veranlassen.

Wenn man nun in Betracht zieht, dass die Anmeldungen in vier Exemplaren einzubringen waren und dass sämmtliche Exemplare geprüft bezw. verglichen werden mußten — wird man den Umfang der Aufgabe messen, welche hiebei zu bewältigen war.

Von den geprüften und richtig gestellten Formularien wurde je eines dem k. k. Gewerbeinspector des ersten Aufsichtsbezirkes übermittelt, 2 der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt und eines zum eigenen Amtsgebrauche zurückbehalten.

Die Vorlage der Anmeldeformulare jener Unternehmungen, deren Anmeldepflicht außer Zweifel stand, sammt nach Bezirken gesonderten Verzeichnissen der angemeldeten Betriebe an die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei erfolgte mittelst Berichtes vom 2. August 1888.

Der bezogene Bericht enthielt die Anmeldungen von 1310 anmeldepflichtigen Betrieben. Hievon entfallen

auf den	I.	Bezirk	63	Anmeldungen
„ „	II.	„	186	„
„ „	III.	„	156	„
„ „	IV.	„	122	„
„ „	V.	„	166	„
„ „	VI.	„	163	„
„ „	VII.	„	185	„
„ „	VIII.	„	71	„
„ „	IX.	„	107	„
„ „	X.	„	91	„
		Summa	1310	Anmeldungen.

Die übrigen Anmeldungen wurden zurückbehalten, da sie theils zweifellos nicht anmeldepflichtige, theils solche Betriebe betrafen, deren Anmeldepflichtigkeit erst durch nachträgliche Erhebungen festgestellt werden musste.

Mittelst Nachtragsberichtes vom 7. September 1888, Z. 285281, wurden weiter 80 Anmeldungen von Betrieben der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt.

Wie bereits oben erwähnt, musste gegen eine Reihe von Betriebsunternehmern, welche ihrer Anmeldepflicht nicht innerhalb der gestellten Frist nachgekommen waren, die Strafamtshandlung auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. September 1887, R.-G.-Bl. Nr. 198, eingeleitet werden.

Im ganzen wurden 502 Straferkenntnisse gefällt und glaubte der Magistrat mit Rücksicht auf die Neuheit der Sache beim Strafausmaß eine milde Praxis walten lassen zu sollen.

Mit Durchführung dieser Strafamtshandlungen waren die mit der Ministerialverordnung vom 3. April 1888, R.-G.-Bl. Nr. 35, ertheilten Weisungen vollzogen und erübrigte nur die Durchführung einiger specieller, mit der bezogenen Ministerialverordnung theilweise im Zusammenhange stehenden Aufträge der Oberbehörden. So z. B. war über Auftrag der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. October 1888,

Z. 55.998, der durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst einschliesslich einer etwaigen Naturalverpflegung eines Arbeiters (Gehilfen) und eines Taglöhners in den Gewerbsbetrieben der Maurer und Zimmerleute, ferner in Mahlmühlenbetrieben zu erheben, ebenso war zufolge desselben Erlasses zu berichten, durch welche Zeit in Wien jährlich die Baugewerbe im Betriebe sind.

Parallel mit der aus der Durchführung der mehrbezogenen Ministerialverordnung vom 3. April 1888, R.-G.-Bl. Nr. 35, sich ergebenden Action lief die Entgegennahme der auf Grund des § 61 U.-V.-G. erstatteten Anzeigen.

Nach § 61 U.-V.-G. treten nämlich in die zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten Personen gegen Betriebsunfälle vor dem 1. März 1886 abgeschlossenen und in dem Zeitpunkte des Beginnes der Versicherung noch nicht abgelaufenen Verträge die in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten ex lege an die Stelle der Betriebsunternehmer und der Versicherten dann ein, wenn der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer binnen 3 Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel der Betrieb gelegen ist, unter Vorlage der diesfälligen Polizze angezeigt wird.

Nachdem das Unfallversicherungsgesetz mit 1. April 1888 in Wirksamkeit getreten war, waren sohin derlei Anzeigen bis 1. Juli 1888 zu erstatten.

Im ganzen wurden 62 solche, den Bestand eines Versicherungsvertrages mit einer Privatgesellschaft anzeigende Eingaben überreicht, von welcher jedoch nur 43 den Voraussetzungen des § 61 U.-V.-G. entsprachen.

Nach erfolgter Einsichtnahme wurden die Polizzen den Anzeiglegern mit einer Bestätigung darüber, dass die Anzeige im Sinne des § 61 rechtzeitig erstattet wurde, und mit der Weisung zurückgestellt, dass sie die Uebernahme der Versicherungsverträge durch die auf Grund des § 9 U.-G. gebildeten Versicherungsanstalten nach Constituierung derselben unter Vorlage der Polizze anzustreben haben werden.

Ueberdies wurden die Unternehmer, von welchen diese Anzeigen rechtzeitig erstattet worden sind, behufs seinerzeitiger Mittheilung an die Versicherungsanstalt in Vormerkung genommen.

---

2. Arbeiter-Krankenversicherung.

Auf dem Gebiete der Krankenversorgung der Arbeiter war schon vor dem Inslebentreten des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes theils im Gesetzeswege, theils im Wege der freien Vereinigung — Association — mancherlei geschehen.

In ersterer Beziehung ist vor allem auf das sogenannte Verpflegskostennormale (Hofdecret vom 18. Februar 1837) hinzuweisen, welches den Arbeitsgebern die Verpflichtung zur Zahlung der vierwöchentlichen Spitalverpflegskosten für die in ihrem Dienste erkrankten Arbeiter auferlegt, dann auf die durch das Berggesetz vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, geschaffenen Bruderladen oder Knappschaftscassen, weiters auf die in Gemäßheit des § 85 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227 und § 89 des Gesetzes vom 8. März 1885 R.-G.-Bl. Nr. 22, bei gewissen Betrieben errichteten Unterstützungs-, respective Kranken-

cassen, endlich auf die durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 ins Leben gerufenen Genossenschaftskrankencassen, welche durch das Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, eine neue gesetzliche Grundlage erhielten.

In letzterer Beziehung sind die auf Grund der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten freien Cassen zu erwähnen, welche — nicht gering an Zahl — bisher eine ersprießliche Thätigkeit entfaltet hatten.

Im Gegensatze zur Unfallversicherung, für welche beim Mangel einer Haftpflichtgesetzgebung ein ganz neuer Organismus erst geschaffen werden musste, handelte es sich demnach bei der Krankenversicherung darum, das bereits Bestehende zu erhalten, den Zwecken der neuen Gesetzgebung anzupassen und im übrigen einen Ergänzungsorganismus zu schaffen, durch welchen jenen Versicherungspflichtigen, welche nicht bereits einem bestehenden Verbande angehören, die Wohlthaten des Gesetzes vermittelt werden sollen.

Dem letztgedachten Zwecke haben insbesondere die durch das Krankenversicherungsgesetz neugeschaffenen Bezirkskrankenkassen zu dienen. Dieselben sind das unentbehrliche Correlat des durch das Gesetz normierten Versicherungszwanges, und es sind ihnen alle jene Versicherungspflichtigen zugewiesen, welche nicht in einer der übrigen Cassen Aufnahme gefunden haben.

Dasselbe Motiv, welches eine weitläufige Erörterung der grundsätzlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes in dem vorliegenden Berichte als unangemessen erscheinen ließ, dürfte auch das Entfallen einer näheren Besprechung der Grundprincipien des jetzt in Rede stehenden Gesetzes an dieser Stelle rechtfertigen. Jedenfalls ist jedoch daran zu erinnern, dass die Krankenversicherung auf einer viel breiteren Basis als die Unfallversicherung ruht und dass die Versicherungspflicht sich nicht bloß auf die der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe erstreckt, sondern das ganze Kleingewerbe, alle gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen, auch wenn sie nicht unter die Gewerbeordnung fallen, ferner die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe, endlich die Bergwerke auf vorbehaltene Mineralien umfasst.

Wenn von den Bruderladen und den bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetrieben bestehenden Krankencassen abgesehen wird, so haben als Aufsichtsbehörden über alle durch das Gesetz theils neugeschaffenen, theils reorganisierten Cassen die politischen Behörden I. Instanz zu fungieren.

Diesen Behörden ist allen Cassen, insbesondere aber den Bezirkskrankencassen gegenüber eine weitgehende Ingerenz eingeräumt, die sich in einer continuirlichen Controle, verbunden mit einer ausgedehnten Strafgewalt, äußert.

Der Wirkungskreis der politischen Behörden erster Instanz ist demnach in Absicht auf die Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes ein viel weiterer als bei der Unfallversicherung und die Aufgaben, welche denselben aus der Handhabung dieses Gesetzes erwachsen, sind viel umfangreicher; die nähere Erörterung dieser Aufgabe wird theils den Gegenstand der nachstehenden Darstellung bilden, theils in dem Verwaltungsberichte des nächsten Jahres Aufnahme finden.

Das Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wurde am 6. April 1888 kundgemacht und ist drei Monate nach seiner Kundmachung d. i. am 6. Juli 1888 in Wirksamkeit getreten. Der Zeitpunkt jedoch, mit welchem die Versicherung beginnt, wird erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Die im Berichtsjahre zur Durchführung dieses Gesetzes vorgenommenen Arbeiten waren gleichfalls meist nur vorbereitender Natur und bezogen sich auf

I. die Activierung der Bezirkskrankencasse;

II. die Umgestaltung der Genossenschafts- und der zur Umbildung verpflichteten Betriebskrankencassen.

Nach § 12 K.-V.-G. soll regelmäßig in jedem Gerichtsbezirke eine Bezirkskrankencasse errichtet werden

Die politische Landesbehörde ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke den Sprengel dieser Cassen in anderer Weise festzusetzen und namentlich anzuordnen, dass für mehrere Gerichtsbezirke ihres Verwaltungsgebietes nur eine Krankencasse oder dass für einen Gerichtsbezirk mehrere Krankencassen errichtet werden.

Zum Behufe der Vornahme der Abgrenzung der Cassensprengel wurde der Magistrat mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Mai 1888 angewiesen, über die Anzahl der in jedem Bezirke des Wiener Gemeindegebietes vorhandenen versicherungspflichtigen Personen, sowie über die anderweitigen für die Abgrenzung der Cassasprengel maßgebenden Verhältnisse bis 20. Juni 1888 zu berichten.

Hiebei waren jene versicherungspflichtigen Arbeiter, welche einer auf Grund des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencasse, sowie die einer in Gemäßheit des § 85 G.-O., beziehungsweise § 89 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, bestehenden Unterstützungscasse angehören, nicht mitzuzählen. Hingegen waren die einer freien (Vereins-) Krankencasse angehörigen versicherungspflichtigen Personen in die Zählung einzubeziehen

In dem über das Resultat dieser Zählung zu erstattenden Berichte war auch ein wohlmotivierter Antrag über die Zahl der im hierortigen Amtsgebiete zu errichtenden Bezirkskrankencassen zu stellen.

Eine genaue Ziffer über die im Wiener-Gemeindegebiete beschäftigten, den Bezirkskrankencassen zuzuweisenden Arbeiter wäre nur im Wege einer von Haus zu Haus vorzunehmenden Zählung zu erzielen gewesen. Die Vornahme einer solchen Zählung jedoch hätte ein zahlreiches Personale monatelang in Anspruch genommen und hätte innerhalb des gestellten Termines — bis 20. Juni 1888 — nicht bewerkstelligt werden können, zumal auch die Genehmigung der hiefür erforderlichen bedeutenden Auslagen vorerst vom Gemeinderathe hätte erwirkt werden müssen.

Es wurde daher dem gegebenen Auftrage in der Weise entsprochen, dass der k. k. n.-ö. Statthalterei eine vom statistischen Departement auf Grundlage des Ergebnisses der Volkszählung vom 31 December 1880 verfasste Tabelle vorgelegt wurde.

Diese Tabelle enthielt folgende Daten:

Post	Kategorie	Gesammtzahl	Hievon entfallen auf den Bezirk									
			I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
1	Lehrlinge	20.845	856	2.630	1.957	1730	2673	3153	3562	1721	1743	820
2	Taglöhner	10.802	189	3.459	2.096	309	915	222	219	383	1013	1997
3	Fabriksarbeiter	2 058	8	190	506	108	324	155	116	44	94	513
4	Gehilfenpersonale (excl. der einer genoss. Krankencasse angehörigen Gehilfen) .	41.809	2889	9.393	6.152	3772	3350	3009	3476	2368	4138	3262
	Im ganzen . .	75.514	3942	15.672	10.711	5919	7262	6539	7373	4516	6988	5592

Wenn sich auch die Zahl der unter Post 2, 3 und 4 der Tabelle angeführten Personen weit höher stellen dürfte, weil dieselbe nur jene Versicherungspflichtigen umfasst, welche am Zählungstage in Wien wohnhaft waren, während nach dem Krankenversicherungs-Gesetze nicht der Wohn-, sondern der Beschäftigungsort für die Zuweisung zu einer bestimmten Bezirkskrankencasse maßgebend ist; so war diese Tabelle doch für den im Auge gehabten Zweck — Abgrenzung der Cassesprengel — vollkommen ausreichend.

Die Rubriken 1 und 2 der Tabelle geben zu keinerlei Bemerkung Anlass.

Was die sub 3 angeführten „Fabriksarbeiter" anbelangt, so wird bemerkt, dass bei der statistischen Bearbeitung der Ergebnisse der letzten Volkszählung in Wien nur jene Personen als „Fabriksarbeiter" eingestellt wurden, welche sich ohne nähere Angabe der Beschäftigung als solche bezeichnet hatten, wogegen jene Fabriksarbeiter, bei welchen die Art ihrer Beschäftigung angegeben war, bei dieser Beschäftigung als „Gehilfen" verzeichnet wurden.

Die in der Tabelle sub 4 angeführte Ziffer der „Gehilfen" wurde auf folgende Weise ermittelt:

Die Gesammtzahl der gelegentlich der letzten Volkszählung gezählten Gehilfen bezifferte sich mit 134.752; hievon wurden in Abzug gebracht 91.436 Gehilfen, die Genossenschaften angehören, für welche bereits genossenschaftliche Krankencassen bestehen und 1507 Gehilfen bei Beschäftigungen, welche keiner Genossenschaft angehören, woraus sich die in der Tabelle ausgewiesene Ziffer von 41.809 den Bezirkskrankencassen zuzuweisenden Gehilfen ergibt.

Hierunter befinden sich daher einerseits Gehilfen, welche Beschäftigungen angehören, für welche ein genossenschaftlicher Verband nicht bestand, und andererseits solche, welche zwar Genossenschaften angehören, bei denen jedoch eine genossenschaftliche Krankencasse zur Zeit der Anfertigung der Tabelle nicht activiert war.

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, entfallen mit Ausnahme der inneren Stadt auf jeden der anderen Bezirke Wiens über 4000 der Krankenversicherung durch die Bezirkskrankencasse unterliegenden Personen Aber auch im ersten Gemeindebezirke, welcher die geringste Arbeiterzahl aufweist, wurden 3942 den Bezirkskrankencassen zuzuweisende Personen gezählt.

Nachdem nun nach § 40 K.-V.-G. als Minimalzahl für die Existenzfähigkeit einer Bezirkskrankencasse die Zahl von 100 Mitgliedern angenommen wird — eine Zahl, an welcher auch in dem auf die Organisation der Bezirkskrankencassen Bezug habenden Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1888, Z. 8351, festgehalten wird — glaubte der Magistrat in seinem unterm 16. Juni 1888 erstatteten Berichte vorerst auf die Errichtung von je einer Bezirkskrankencasse in den 10 Gemeindebezirken antragen zu sollen.

Der Magistrat übersah aber auch die Vortheile nicht, welche sich aus der Errichtung einer einzigen Bezirkskrankencasse für das ganze Gebiet der Gemeinde Wien, insbesonders mit Rücksicht auf die Verwohlfeilung der Verwaltung ergeben und beantragte sohin in zweiter Linie die Errichtung einer einzigen Bezirkskrankencasse für ganz Wien.

Laut Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. November 1888, Z. 60.573, wurde dem letzteren Antrage auf Errichtung einer einzigen Bezirkskrankencasse für das ganze Stadtgebiet Wien stattgegeben. Mit demselben Erlasse wurde der Magistrat beauftragt, nach dem Vorbilde des mit der Kundmachung des hohen k. k. Ministeriums

des Innern vom 20. Oct 1888, R.=G.=Bl. Nr. 159, veröffentlichten Musterstatutes das Statut für die in Wien zu errichtende Bezirkskrankencasse bis längstens 1. Jänner 1889 fertigzustellen und in 4 Exemplaren zur Genehmigung vorzulegen, wobei bemerkt wurde, dass die eigentliche Constituierung dieser Casse im März oder April 1889 zu erfolgen haben werde.

Nach § 14 K.=V.=G. hat die Errichtung des Cassestatutes nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der versicherungspflichtigen Personen zu erfolgen.

Um nun dieser Bestimmung des Gesetzes zu entsprechen, wurde am 11. Dec. 1888 eine Enquete veranstaltet, an welcher der k. k. Gewerbe=Inspector Herr Michael Kulka, sowie Vertreter hervorragender Firmen und der Arbeiter theilnahmen.

Bei der Auswahl dieser Vertrauensmänner wurde fast auf alle Industriezweige Rücksicht genommen.

Nach durchgeführter Enqueteverhandlung wurde sofort an die Ausarbeitung des Cassestatutes geschritten und dieses noch vor Ablauf der gestellten Frist — am 20. December 1888 — der hohen k. k. n.=ö. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt.

Eine Voraussetzung für die Errichtung des Cassestatutes war indess die im § 7 K.=V.=G. vorgesehene Festsetzung des „üblichen Taglohnes" welcher als Maßstab für die Beurtheilung der Leistungen aller der im § 11 K.=V.=G. aufgezählten Krankencassen zu gelten hat.

Nach § 7 K.=V.=G. ist nämlich die Höhe des in jedem Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher der Versicherung unterliegenden Arbeiter von der politischen Behörde I. Instanz nach Anhörung von Vertrauensmännern periodisch festzustellen. Ergeben sich hiebei erhebliche Verschiedenheiten, so kann der übliche Taglohn in mehreren Kategorien festgesetzt werden. Die Festsetzung hat für männliche und weibliche, für erwachsene und jugendliche Hilfsarbeiter besonders stattzufinden, und gilt die rücksichtlich der jugendlichen Hilfsarbeiter getroffene Festsetzung auch für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und jene Personen, welche wegen noch nicht vollendeter Ausbildung keinen oder doch einen im Verhältnisse zu den vollentlohnten Arbeitern niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

Die Absicht des Gesetzgebens bezüglich dieser Festsetzung muss im Zusammenhalte mit § 6 und jenen Paragraphen des K.=V.=G. beurtheilt werden, welche sich auf das Ausmaß der seitens der im § 11 K.=V.=G. aufgezählten Cassen zu gewährenden Unterstützungsbeiträge beziehen.

Nach § 6 des Gesetzes hat das Krankengeld mindestens 60 Percent des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes und der Beerdigungskostenbeitrag mindestens das Zwanzigfache des üblichen Taglohnes zu betragen.

Sämmtliche im § 11 K.=V.=G. aufgezählte Cassen haben ihren Mitgliedern — abgesehen von den im § 6, Abth. 2, Z. 1, normierten Bezügen — dieses Mindestausmaß an Krankenunterstützungs=, beziehungsweise Beerdigungskostenbeiträgen zu gewähren. Es gieng aber nicht an, die zu gewährenden Casseleistungen im Gesetze mit fixen Beträgen zu normieren, da beispielsweise ein Krankengeld in der Höhe von einem Gulden in Wien oder auch nur in einer Provinzhauptstadt oder einem sonstigen Industriecentrum effectiv einen anderen Wert hat, als in einem entlegenen Orte, etwa des Riesengebirges 2c.

Und doch sollte allen Arbeitern derselben Kategorie im ganzen Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein mit Rücksicht auf die maßgebenden localen Verhältnisse äquivalentes Ausmaß von Bezügen gewährt werden.

Um dieses wenigstens annähernd zu erreichen, wurde eben die Festsetzung des üblichen Taglohnes nach Gerichtsbezirken angeordnet.

Diese Festsetzung, in der Theorie ziemlich einfach sich darstellend, stößt jedoch in der praktischen Durchführung auf nicht unbedeutende Schwierigkeiten, insbesondere da, wo, wie z. B. in Wien, die heterogensten Industriezweige vertreten sind.

Zum Behufe dieser Festsetzung wurde das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer und des k. k. Gewerbe-Inspectors eingeholt, es wurden ferner auch den Mitgliedern der oberwähnten Enquete einige darauf Bezug habende Fragen vorgelegt und fand überdies die Einvernehmung einer ganzen Reihe von Vertretern der verschiedensten Gewerbsbranchen statt.

Dass bei der Festsetzung des üblichen Taglohnes für die erwachsenen männlichen Arbeiter mit Rücksicht auf den großen Unterschied in den hierortigen Lohnverhältnissen an der schon im Gesetze vorgesehenen Kategorisierung Gebrauch zu machen sei, darüber herrschte kein Zweifel.

Schwieriger war die Frage, nach welchem Principe (Eintheilungsgründe) die Kategorisierung zu erfolgen habe.

Als Eintheilungsgrund könnte gelten die Verwendungsart des Arbeiters im Gewerbe; von diesem Eintheilungsgrunde wurde im Musterstatute für die Bezirkskrankenkassen ausgegangen, welches bei den männlichen erwachsenen Arbeitern zwischen Vorarbeitern und Arbeitern schlechtweg unterscheidet (§ 5 M.-St.).

Es könnte auch eine Kategorisierung nach dem Alter stattfinden, so zwar, dass der Lohn für erwachsene Arbeiter etwa bis zum 50. Lebensjahre und abgesondert der Lohn für Arbeiter über 50 Jahre festgesetzt würde. Diese Kategorisierung schien aus mehreren Gründen ungeeignet und wurde daher von derselben abgesehen. Ebensowenig empfiehlt es sich bei der großartigen Mannigfaltigkeit der am hiesigen Platze vertretenen Industriezweige und bei dem Umstande, als selbst in verwandten Gewerben die verschiedenartigsten Lohnverhältnisse herrschen, die Kategorisierung nach Gewerbsbranchen vorzunehmen.

Nach Erwägung aller Umstände gelangte der Magistrat zur Ueberzeugung, dass die Kategorisierung, welche das Musterstatut vorschlägt, die geeignetste sei, nur hielt er es für nothwendig, die Kategorie der „Arbeiter" in zwei Subkategorien zu zerlegen.

Was die Festsetzung der Lohnsätze für die einzelnen der vorbenannten Kategorien betrifft, so war diese Aufgabe keine leichte.

Hier machte sich besonders der Mangel einer Lohnstatistik, wie eine solche beispielsweise in Berlin von der dortigen Gewerbe-Deputation geführt wird, in empfindlicher Weise fühlbar.

Die Daten, welche die Grundlage für die Fixierung der Lohnsätze bilden, mussten im Wege von Einvernehmungen mühsam gesammelt werden.

Die Festsetzung erfolgte nun mit Magistratsbeschluss vom 28. December 1888.

Es wurden demnach folgende Arbeiterkategorien mit nachstehenden Lohnsätzen aufgestellt:

I. Männliche Arbeiter.

A. Jugendliche Hilfsarbeiter mit	50 kr.
B. Arbeiter, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendet werden, mit	80 kr.
C. Proffessionisten (Gehilfen, Gesellen, Fabriksarbeiter) mit	1 fl. 10 kr.
D. Vorarbeiter (Partieführer u. dgl.) mit	1 fl. 70 kr.

II. Weibliche Arbeiter.

A. Jugendliche weibliche Hilfsarbeiter mit	50 kr.
B. Arbeiterinnen mit	65 kr.

Wenn es sich hier auch nicht um Minimal-, sondern um Durchschnittslöhne handelt, so schien es doch zweckmäßig, die Lohnsätze möglichst niedrig zu fixieren.

Was speciell den für „Professionisten" aufgestellten Lohnsatz anbelangt, so wurde hiebei auf die an Zahl überwiegenden Arbeiter der Kleinindustrie, deren Wochenverdienst in der Regel zwischen 5 und 8 Gulden schwankt, besonders Rücksicht genommen.

Die Festsetzung des üblichen Taglohnes erfolgte zunächst nur für die Dauer eines Jahres, nämlich für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1889.

Ueber den Einfluss, welchen das Krankenversicherungsgesetz auf die Umbildung der gewerblichen Krankencassen ausübte, wird unter der Rubrik Genossenschaften im Capitel XV, Gewerbewesen berichtet.

Anhangsweise sei noch erwähnt, dass zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. August 1888, Z. 42.883, sämmtliche dem Magistrate bekannten Unternehmer von versicherungspflichtigen Betrieben mittelst Schreibens vom 14. August 1888, auf das Erscheinen der unter dem Titel: „Amtliche Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter" aufmerksam gemacht wurden.